

Legationen als Instrumente päpstlicher Reform- und Kreuzzugspropaganda im 15. Jahrhundert

VON BIRGIT STUDT

In einem Brief an den Klerus von Mailand klagte Papst Innocenz III., daß seinem kürzlich ausgesickhten Legaten die geforderte Prokuration vorenthalten worden sei, und erinnerte an die Pflicht, den materiellen Bedürfnissen der Legaten und Nuntien des apostolischen Stuhls zu genügen¹⁾. In der Arenga dieses Schreibens äußert sich Innocenz über das zentrale Motiv des Papsttums für die Aussendung eines Legaten: »Da wir aufgrund unseres apostolischen Amtes zu steter Fürsorge um alle Kirchen angehalten sind, wir aber zur alltäglichen Ausübung aller Aufgaben nicht überall präsent sein können, sind wir gezwungen, viele Angelegenheiten durch unsere Brüder auszuführen, die wir von unserer Seite schicken wollen. Wir folgen damit dem Beispiel Christi, der seine Schüler in die ganze Welt aussandte, während er in der Mitte persönlich für das Heil wirkte«²⁾.

Mit dieser Äußerung sind bereits Idee und Funktion des Legationsinstituts umrissen, aber auch die Probleme, die damit verbunden sind, angedeutet. Für das Reformpapsttum

1) Vgl. H. ZIMMERMANN, Die päpstlichen Legaten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX., 1198–1241 (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 17), Paderborn 1913, S. 28.

2) X 3.39.17: *Quum instantia nostra quotidiana sit secundum debitum apostolicae servitutis omnium ecclesiarum sollicitudo continua, quoties ipsarum negotiis promovendis non possumus personaliter imminere, per fratres nostros ea expedire compellimur, quos a nostro latere destinamus, illius exemplum in hac parte secuti, qui, discipulis suis in mundum univcrsum transmissis, ipse in medio terrae salutem fuit personaliter operatus.* Der Inhalt dieses Briefes war so einschlägig, daß er in das Dekretalenrecht aufgenommen worden ist; vgl. dazu auch R. C. FIGUEIRA, »Legatus apostolice sedis«: the pope's »alter ego« according to thirteenth-century canon law, in: *Studi medievali* ser. III, 27 (1986), S. 527–574, hier S. 534. In seinem »Speculum legatorum«, das am Ende des 13. Jahrhunderts in die zweite Fassung seines »Speculum iudiciale« aufgenommen wurde (zitierter Druck: *Speculum iudiciale*. Mit dem Inventarium des Berengarius Fredoli. Ed. Franciscus Moneliensis. Nürnberg: Anton Koberger 1486 [GW 9157], nach dem Exemplar der UB Bonn, Inc. 403) widmete sich Wilhelm Durant der Frage *Qualiter autem legatus constituatur*. In dem Beauftragungsformular, das Durant in diesem Zusammenhang mitteilt, findet sich eine ähnliche Begründung des Legationsinstituts: *Verum, quia innumerabilium quasi negotiorum varietate distrahimur, et humana natura non patitur, ut essentia nostri corporis tota simul in diversis locis exhibeat se presentem, illos in partem apostolice sollicitudinis de latere nostro nonnumquam assumimus, quibus fore precipimus celesti dono provisum, ut in arduis negociis sciant et possint provide consulere et utili consilio providere* (fol. XIIIva).

war es ein vorzügliches Instrument, die »vox dei« als kirchliche Botschaft fest im Christentum zu verankern³). Das Ziel der Gregorianischen Reform, die tiefgreifende Christianisierung von Klerus und Laienwelt, die dem römischen Papsttum unterstellt werden und von der kirchlichen Hierarchie ihre Heilmittel erhalten sollte, blieb während des gesamten Mittelalters für das Papsttum verbindlich. Dies setzte allerdings eine umfassende Reform der Kirche voraus, deren Durchsetzung ständige Aufgabe des mittelalterlichen Papsttums blieb. Seit dem 11. Jahrhundert wurde das Legationswesen in einem bis dahin nicht gekannten Umfang zum Träger der Kommunikation zwischen Kurie und lateinischer Christenheit. Dabei scheint hinter dem jeweils aktuellen – politischen, diplomatischen, organisatorischen – Anlaß für die Aussendung eines Legaten stets die Reform als grundlegende Aufgabe der Legation hervor⁴). Ausdruck findet dies seit dem 12. Jahrhundert in jener stereotypen Beauftragungsformel der päpstlichen Ernennungsurkunden, die sich an das Prophetenwort Jeremias 1,10 anlehnt: *ecce constitui te hodie super gentes et super regna, ut evellas et destruas et dissipas et disperdas et edifices et plantes*⁵). Mit wachsender Bedeutung rückte das Legationsinstitut in die Aufmerksamkeit der Juristen, die seit dem frühen 13. Jahrhundert begannen, die Rechtsposition der Legaten nach verschiedenen Rangstufen zu definieren und in ein System zu bringen⁶). Einen besonderen Status

3) Vgl. S. MENACHE, *The vox dei. Communication in the middle ages*. New York, Oxford 1990, bes. S. 51–53, die das Legationswesen als wichtigen Vermittler der kirchlichen Botschaft mit in ihre Untersuchung einbezogen hat. Die in den folgenden Fußnoten gegebenen Belege beschränken sich auf die allgemeinen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Legationsinstituts, für das eine befriedigende Gesamtdarstellung noch aussteht und das für das Spätmittelalter ein noch weitgehend unbestelltes Forschungsfeld darstellt. Einschlägige Arbeiten zu den päpstlichen Legaten und Legationen bis zum 13. Jahrhundert, die v. a. hinsichtlich ihrer politischen und kirchenpolitischen Rolle in der päpstlichen »Außenpolitik«, gelegentlich auch im Rahmen einzelner Kardinalsbiographien erforscht sind, erwähnt C. SCHUCHARD, *Päpstliche Legaten und Kollektoren nördlich der Alpen*, in: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert)*, hg. von S. DE RACHEWILTZ und J. RIEDMANN, Sigmaringen 1995, S. 261–275.

4) Vgl. A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Teil 4, Berlin ⁸1954, S. 168f.; K. RUESS, *Die rechtliche Stellung der Legaten bis Bonifaz VIII.* (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 13), Paderborn 1912, bes. S. 65–67; SCHUCHARD, *Legaten und Kollektoren* (wie Anm. 3), S. 261, und S. WEISS, *Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III., 1049–1198* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Regesta Imperii, Beihefte 13), Köln, Weimar, Wien 1995, S. 330f.

5) Vgl. RUESS, *Rechtliche Stellung* (wie Anm. 4), S. 67 u. 119. Durant bringt in seinem »*Speculum iudiciale*« (wie Anm. 2), fol. XIIIva–b diese Formel auch in dem zu seiner Zeit gebräuchlichen, neuen Formular des päpstlichen Legationsauftrags, von dem er zwei ältere absetzt.

6) In den kanonistischen Quellen des 13. Jahrhunderts werden drei Gruppen von päpstlichen Gesandten unterschieden: 1. Die *legati nati* sind ständige Legaten, meist Bischöfe, denen der Papst als besondere Ehre den Legatentitel verliehen hat; 2. *nuntii*, Boten mit begrenztem Auftrag, und 3. die ranghöchste Gruppe der *legati de latere*, deren besondere Stellung noch näher zu beschreiben sein wird (vgl. unten Anm. 7). Zur rechtsgeschichtlichen und terminologischen Unterscheidung der päpstlichen Gesandten vgl. D. GIRGEN-

nahmen die Kardinäle unter den Legaten ein, die mit dem Papst einen Körper bildeten, so daß sie im wörtlichen Sinne ›von seiner Seite‹ ausgesandt werden konnten. Diese legati a latere vertraten den Papst für die Dauer ihrer Legation mit außerordentlicher Machtvollkommenheit. Aufgrund der ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse, die im Dekretalenrecht allmählich festgeschrieben wurden, konnten sie in ihren Legationsprovinzen mit den ordentlichen kirchlichen Verfassungsorganen konkurrieren⁷). Ausgestattet mit weitreichenden Handlungsvollmachten traten sie als »alter ego« des Papstes mit dessen Insignien auf und vermochten die päpstliche Botschaft eindrucksvoll zu verkündigen⁸). Bei den Empfängern der Ideen und Vorschriften, die auf diese Weise von der Kurie übermittelt wurden, konnte die Akzeptanz des Legaten als persönlichem Vertreter des Papstes durch Konflikte zwischen päpstlichen Ansprüchen und partikularen Interessen durchaus erheb-

SOHN, Legat, päpstlicher, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991), Sp. 1795f.; H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln, Wien ³1964, S. 327f.; weiter: RUESS, Rechtliche Stellung (wie Anm. 4), S. 107–109; ZIMMERMANN, Legaten (wie Anm. 1), S. 247–249; K. WALF, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß, 1159–1815 (Münchener Theologische Studien III, K. A. 24) München 1966, S. 18 (vgl. dazu v. a. die Rezensionen von H. RAAB, in: Historisches Jahrbuch 89 [1969], S. 409–419 und P. MIKAT, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte [Kan. Abt.] 56 [1970], S. 454–470); R. A. SCHMUTZ, Medieval papal representatives: legates, nuncios, and judge-delegate, in: Studia Gratia 15 (1972), S. 441–463; kritisch dazu: C. I. KYER, Legatus and nuntius as used to denote papal envoys: 1245–1378, in: Medieval Studies 40 (1978), S. 473–477; für das 15. Jahrhundert: G.-L. LESAGE, La titulature des envoyés pontificaux sous Pie II. (1458–1464), in: Mélanges d'archéologie et histoire 58 (1941–46), S. 206–247.

7) Durant schreibt in seinem ›Speculum iudiciale‹ (wie Anm. 2) fol. XIIIvb–XIIIra über die *genera legatorum*, daß Legaten auch *a latere domini papae* geschickt werden könnten, wenn sie keine Kardinäle seien, sondern nur Kapläne oder Familiaren des Papstes, ja sogar Nicht-Kuriale. Allerdings sei es Brauch der römischen Kirche, nur die Kardinäle als *legatos de latere* zu bezeichnen, und zwar aus folgenden Gründen: Nur die Kardinäle unterstützen den Papst in Beratungen und schwierigen Geschäften; die Kardinäle seien Priester, die dem Papst bei der Ausübung seines priesterlichen Amtes beistünden, und die Kardinäle seien wie der Papst zu ehren, hätten höchste Autorität und erfreuten sich entsprechender Ehrenrechte und Vorrechte, beispielsweise in Benefizialangelegenheiten. Zur besonderen Rechtsstellung der legati a latere vgl. RUESS, Rechtliche Stellung (wie Anm. 4), S. 116f.; FIGUEIRA, Legatus (wie Anm. 2), S. 531f.; F. WASNER, Fifteenth-century texts on the ceremonial of the papal ›legatus a latere‹, in: Traditio 14 (1958), S. 295–358, hier S. 297 (vgl. die Ergänzungen und Korrekturen desselben Autors: »Legatus a latere«: Addenda varia, in: Traditio 16 [1960], S. 405–416); SCHMUTZ, Representatives (wie Anm. 6), S. 455, sowie die neuere Spezialstudie von F. NEININGER, Konrad von Urach († 1227). Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 17), Paderborn 1994, S. 167. Im Dekretalenrecht wurden sie mit dem, was man aus dem Römischen Recht über die römischen Prokonsuln und ihr imperium wußte, identifiziert, so daß hieraus ihre Machtvollkommenheit über die Bischöfe abgeleitet wurde; vgl. P. E. SCHRAMM, Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte. Eine Skizze der Entwicklung zur Beleuchtung des »Dictatus papae« Gregors VII., in: Studia Gratiana 2 (1947), S. 403–457, hier S. 439f.

8) Ab dem 11. Jahrhundert berichtet die Chronistik übereinstimmend über die eindrucksvolle, überwältigende Ankunft und Erscheinung von Legaten in päpstlicher Gewandung und mit päpstlichen Insignien, *quam si ipse papa procedat*; vgl. WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 300.

lich leiden. Mit ihren Versuchen, hergebrachte Formen des Lebens zu ändern und verstärkt durch die wirtschaftliche Last, die sie durch ihre repräsentative Reisetätigkeit mit großem Gefolge für die Ortskirchen bedeuteten, konnten latente Opposition und stete Kritik an ihrem anspruchsvollen, bisweilen befehlshaberischen und maßlosen Auftreten in Krisensituationen durchaus in offene Rebellion umschlagen⁹⁾. Durch rechtliche Verfügungen und persönliche Instruktionen zur Verhaltensnormierung wurden – soweit es die schlechte Forschungslage für die Legationen seit dem 14. Jahrhundert erkennen läßt – die Rahmenbedingungen des Legationsinstituts weiter präzisiert und immer wieder den neuen strukturellen und politischen Gegebenheiten der Zeit angepaßt.

Der Ausbau des Legationswesens ist damit Teil eines umfassenden Institutionalisierungs- und Verschriftlichungsprozesses von Kommunikation, der sich in der abendländischen Gesellschaft des 11. bis 14. Jahrhunderts in seinen Grundlinien entfaltete¹⁰⁾.

Im 15. Jahrhundert boten sich dem Papsttum mit seiner Konsolidierung nach der Beendigung des Schismas neue Möglichkeiten, das Legationsinstitut zur Festigung und Steigerung seines Ansehens einzusetzen. Am Beispiel der Themen Kreuzzug und Reform, die neben der Kirchenfrage die politische Diskussion beherrschten¹¹⁾, soll untersucht werden, wie es dem Papsttum gelang, diese mit Hilfe des Legationsinstruments als eigene Anliegen zu propagieren. Dies bietet die Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Kurie und Gliedern der Kirche einmal gegen den Strich des neueren Forschungsinteresses zu lesen, das sich auf die Vielfalt der Anliegen konzentriert hat, die massenhaft von außen an die

9) Über das negative Bild der Legaten in der antipäpstlichen Streitschriftenliteratur vgl. RUESS, Rechtliche Stellung (wie Anm. 4), S. 191f.; SCHUCHARD, Legaten und Kollektoren (wie Anm. 3), S. 267f.; weitere Beispiele für passiven und aktiven Widerstand gegenüber päpstlichen Legaten bei HAUCK, Kirchengeschichte IV (wie Anm. 4), S. 188.

10) Dieser ist von Sophia MENACHE, *Vox dei* (wie Anm. 3) am Beispiel der Botschaften, die in dieser Zeit vom Papsttum, den mittelalterlichen Monarchien und den häretischen Bewegungen ausgingen, als Ergebnis des Modernisierungsprozesses der abendländischen Gesellschaft beschrieben worden. Ihre besondere Aufmerksamkeit galt dabei der Beschreibung jener Medien und Kommunikationskanäle, die für die gesellschaftliche Integration dieser Konzepte genutzt worden sind. Vgl. auch H. KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: *Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift für K. E. JEISMANN zum 65. Geburtstag*, hg. von P. LEIDINGER und D. METZLER, Münster 1990, S. 170–204.

11) Während das Konstanzer Konzil mit der Wahl Martins V. die in seinem Aufgabenkatalog vorgesehene ›causa unionis‹ im Prinzip gelöst hatte, waren die ›causa reformationis‹ und die in erster Linie durch die Hussiten aufgeworfene ›causa fidei‹ weitgehend ungeklärt geblieben. Deren Inangriffnahme war freilich nicht ausschließliche Domäne der Konzilien, vgl. dazu nur J. HELMRATH, Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters, in: *Christian Unity. The Council of Ferrara-Florence 1438/39–1989*, hg. von G. ALBERIGO, Löwen 1991, S. 75–152, hier S. 146. Nach dem Fall von Konstantinopel verstärkte sich das Interesse am Kreuzzugsthema; vgl. R. SCHWOEBEL, *The Shadow of the Crescent: The Renaissance Image of the Turk, 1453–1517*, Nieuwkoop 1967, bes. S. 1–56; E. MEUTHEN, Der Fall von Konstantinopel und der lateinische Westen, in: *HZ 237* (1983), S. 1–35, und N. HOUSLEY, *The later crusades. From Lyons to Alcazar 1274–1580*, Oxford 1992, S. 384–389.

Kurie herangetragen wurden¹²⁾. Zieht man aber das Legationsinstitut mit in Betracht, dann stellt sich das Papsttum nicht nur als reagierende Verwaltungsmaschinerie dar, sondern es lassen sich durchaus auch die Impulse erkennen, die vom Papsttum auf die Kirche ausgingen. Bei Untersuchung ihrer Umsetzung durch die Legaten ist besonders die Frage zu verfolgen, ob und in welchem Maße sich angesichts der durch den Buchdruck veränderten Publikationsbedingungen, zunehmender Literarisierung der Gesellschaft und neuer Frömmigkeits- und Reformkonzeptionen die Medien, Formen und Reichweiten der von den Legaten getragenen päpstlichen Propaganda veränderten. Vor dem Hintergrund der eingangs skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aussendung und Tätigkeit eines *legatus a latere* soll die Wiederaufnahme und weitere Ausgestaltung dieser Einrichtung durch das Papsttum nach dem Ende des Schismas mit Blick auf seine weitere Entwicklung während des 15. Jahrhunderts beschreiben werden, um dann die Untersuchung noch einmal auf eine prominente Legation am Ende des Jahrhunderts zu konzentrieren.

Eine besondere Herausforderung stellte sich dem Papsttum nach dem Konstanzer Konzil mit der Ausbreitung der hussitischen Bewegung. Papst Martin V. reagierte darauf in traditioneller Weise mit der Verkündigung eines Kreuzzugs. Nach dem ersten Kreuzzugsaufruf von 1420 erließ er trotz des erfolglosen Ausgangs zahlreicher militärischer Kampagnen gegen die Hussiten immer neue Kreuzbullen, mit deren Verbreitung nun päpstliche Kardinallegaten beauftragt wurden¹³⁾. Während des Pontifikats Martins V. gibt es eine kaum abbreißende Reihe von acht Legationen nach Deutschland, aus der sich der lange Aufenthalt des italienischen Kardinals Branda da Castiglione markant hervorhebt¹⁴⁾. Neben der Kreuzzugsorganisation wurde diesen Legaten aufgetragen, durch konkrete Reformmaßnahmen direkt an den korrekturbedürftigen Stellen anzusetzen und die partikularen Organe der Kirche, aber auch die Glieder des Reiches in die päpstliche Reformpolitik einzubinden¹⁵⁾.

12) Vgl. etwa E. PITZ, *Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III.* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42), Tübingen 1972, der mit der Brevenexpedition auch den aktiven Teil des kurialen Schriftverkehrs behandelt, vgl. ebd. S. 218ff., dazu ausführlicher unten Anm. 66f.; S. WEISS, *Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V., 1417–1431* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76), Tübingen 1994, sowie zuletzt L. SCHMUGGE, P. HERSPERGER, B. WIGGENHAUSER, *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II., 1458–1464* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84), Tübingen 1996.

13) Vgl. N. PAULUS, *Geschichte des Ablasses im Mittelalter*, Bd. 3, Paderborn 1923, S. 196f., und HOUSLEY, *Later Crusades* (wie Anm. 11), S. 249–259.

14) Über ihn orientiert am besten D. GIRGENSOHN, *Castiglione, Branda da*, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 22 (1979), S. 69–75.

15) Die Ausführungen, die sich auf die Legaten Martins V. beziehen, berühren Teilaspekte einer größeren Studie der Vf. über Papst Martin V. und die Kirchenreform in Deutschland. Die Literatur- und Quellenbelege finden sich dort und sind daher hier auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Umsetzung wie Durchführung dieses hochgesteckten Ziels war nur mit einem hohen Aufwand an kommunikativer Aktivität zu bewerkstelligen, die sich durchaus mit dem Begriff der Propaganda bezeichnen läßt¹⁶). Die vornehmste Aufgabe der päpstlichen Legaten mußte es sein, die Themen Kreuzzug und Reform in den Mittelpunkt des politischen Interesses zu rücken und möglichst große und vielfältige Öffentlichkeiten für die Publikation ihrer Anliegen herzustellen. Die Art und Weise, in der die Legaten dies zu bewältigen suchten, soll an wenigen ausgewählten Beispielen illustriert werden.

In einem ersten Schritt gilt es jedoch, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu betrachten, mit denen der Papst Wirkungsbereich, Handlungsspielraum und Kommunikationsbedingungen der Legaten sowohl vor ihrer Abreise von der Kurie abgesteckt hat, als auch während ihrer Legation zu präzisieren und zu steuern versuchte.

Im Jahre 1421 sandte Martin V. den durch jahrelange Erfahrungen in den Ländern Mitteleuropas bewährten und angesehenen Kardinal Branda als seinen *legatus a latere* nach Böhmen, Mähren und Meißen, den Brennpunkten der hussitischen Bewegung¹⁷). Neben

16) Trotz seiner mehrfach pejorativen Besetzung als Methode polemischer Auseinandersetzung und totalitärer Indoktrination bleibt er geeignet, jegliche Methode massiver politisch-ideologischer Werbung zu bezeichnen, für die die heutigen politischen Parteien den Hilfsbegriff der »Öffentlichkeitsarbeit« vorziehen. Gerade aufgrund seiner institutionellen Fixierung auf das Papsttum mit seiner für die Missionstätigkeit 1622 in Rom gegründeten »S. Congregatio de propaganda fide« erscheint es legitim, ihn auch zur Bezeichnung von Methoden der Werbung für andere Ziele der Papstkirche – Kreuzzug und Reform – zu verwenden; zur Begriffsgeschichte vgl. W. SCHIEDER und C. DIPPER, Propaganda, in: Geschichtliche Grundbegriffe 5 (1984), S. 69–112, hier S. 69f.; zu den Vorläufern und Anfängen der Propaganda-Behörde: O. MEJER, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit bes. Berücksichtigung auf Deutschland dargestellt, Bd. 1, Göttingen, Leipzig 1852; J. METZLER, Wegbereiter und Vorläufer der Kongregation, in: *Sacrae congregationis de Propaganda Fide memoria rerum. 350 anni a servizio delle missioni*, Bd. 1, hg. von J. METZLER, Rom, Freiburg, Wien 1971, S. 38–78; DERS., Foundation of the Congregatio »De Propaganda Fide« by Gregory XV, in: ebd., S. 79–111, sowie H. JEDIN, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 4, Freiburg 1967, S. 644–649. Den Begriff zur Bezeichnung von Formen publizistischer Agitation im Mittelalter verwenden beispielsweise J. MIETHKE, Publizistik, A. Westlicher Bereich, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1995), Sp. 314–317, hier Sp. 315, der die Anfänge der Propaganda (für die kein eigenes Stichwort in jenem Lexikon vorgesehen ist) unter dem Begriff der Publizistik behandelt; H. WOLFRAM, Meinungsbildung und Propaganda im österreichischen Mittelalter, in: Öffentliche Meinung in der Geschichte Österreichs, hg. von E. ZÖLLNER, Wien 1979, S. 13–26, sowie P. CAMMAROSANO (Hg.), *Le forme della propaganda politica nel due e nel trecento* (Collection de l'école française de Rome 201), Rom 1994.

17) Mit der Bulle »De summis celorum«, nach deren Formular alle Beauftragungen der Legaten Martins V. gestaltet sind, die in Glaubensangelegenheiten nach Deutschland, Böhmen und Ungarn geschickt worden sind, wurde Branda am 13. April 1421 das officium plene potestatis a latere [pape] übertragen; Archivio Segreto Vaticano (= ASV), Reg. vat. 353, 147r–148v; vgl. Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, Bd. IV, 1–3: Martin V. (1417–1431), bearb. von K. A. FINK, Berlin 1941–58 (4. Teilband: Personenregister (samt Addenda und Corrigenda), bearb. von S. WEISS, Tübingen 1979), Sp. 281; ausführlicheres Regest bei J. EŘŠIL (Hg.), *Acta*

der traditionellen Reformmetaphorik in dem Beauftragungsformular wird aber auch sein eigentlicher Aufgabenbereich eher generalisierend umschrieben. In der ihm zugewiesenen Legationsprovinz soll er kirchliche Personen zum katholischen Glauben zurückführen, für die Vermehrung von Frömmigkeit und Gottesdienst, Eintracht und Frieden, Orthodoxie und Auslöschung der Häresie sorgen. Zur Durchsetzung dieses Programms gegenüber Rebellen wird ihm disziplinarische Gewalt übertragen, für deren Exekution er notfalls auch die Hilfe des weltlichen Armes anrufen kann.

Die konkreten Aufträge und Vollmachten zur Durchführung seines Amtes finden sich indes in einem Bündel von Fakultäten, die noch am selben Tag für ihn ausgestellt worden sind¹⁸⁾. Die zugewiesene Legationsprovinz wird auf ganz Deutschland ausgedehnt, da sich auch hier die hussitische Häresie auszubreiten beginne¹⁹⁾. Mit der Kreuzzugsbulle ›Redemptoris omnium.²⁰⁾ erhält Branda den Auftrag, unterstützt durch kirchliche Amtsträger und Theologen, die er sich selbst als Helfer auswählen solle, den Kreuzzug zu predigen und ein Kreuzheer aufzustellen. Es folgen detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der zu vergebenden Ablass. Sie orientieren sich an den einschlägigen Gewinnungsbedingungen, die von Papst Innocenz III. auf dem 4. Laterankonzil genau definiert und in der Folgezeit stets wiederholt worden sind. Dadurch, daß sich erstmals die Möglichkeit des Erwerbs von Ablassgeschenken unabhängig von der persönlichen Teilnahme am Kreuzzug, und zwar durch Spenden und fromme Werke, eröffnete, war es Innocenz gelungen, alle Gläubigen in sein Reformprogramm einzubinden, in welchem Kreuzzug wie Kirchenreform gegen dasselbe Übel gerichtet waren, der Kreuzzug gegen die Folgen, die Reform gegen dessen Wurzeln. Das spirituelle Konzept des Kreuzzugs als Gelegenheit zu Umkehr und Buße hat Innocenz III. im Interesse der Finanzierung des Unternehmens mit praktischen Zielen verbunden, indem er Buße und Kreuzzugsoffer in einen ganz engen Zusammenhang gebracht hat²¹⁾. Nach diesem Vorbild traf auch Martin V. Vorkehrungen für die angemessene Verwaltung des Bußsakraments, für die sein Legat geeignete Beicht-

Martini V. Pontificis Romani, Pars I: 1417–1422 (Monumenta vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 7), Prag 1996, Nr. 732, S. 310.

18) Sie sind im Vatikanregister im Anschluß an die Ernennungsurkunde verzeichnet; ASV Vaticano, Reg. Vat. 353, 148v–170v. Im Repertorium Germanicum IV (wie Anm. 17) sind die meisten von ihnen nur pauschal erwähnt.

19) ASV, Reg. vat. 353, 148v–149v; vgl. Repertorium Germanicum IV (wie Anm. 17), Sp. 281; EŘSIL, Acta I (wie Anm. 17), Nr. 733, S. 311.

20) ASV, Reg. vat. 353, 149v–151v. Druck: J. F. SCHANNAT/J. HARTZHEIM, Conciliae Germaniae, Bd. 5, Köln 1763, ND Aalen 1973, S. 204–205 (nur im Auszug); F. PALACKÝ, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges vom Jahre 1419 an, Bd. 1, Prag 1873, ND Osnabrück 1966, Nr. 74, S. 70–75; EŘSIL, Acta I (wie Anm. 17), Nr. 734, S. 311–313.

21) Vgl. H. E. MAYER, Geschichte der Kreuzzüge. 7. verb. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1989, bes. S. 194; H. ROSCHER, Papst Innocenz und die Kreuzzüge (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 21), Göttingen 1969, S. 269–271, und J. M. POWELL, Anatomy of a Crusade 1212–1221, Philadelphia 1986, S. 34f.

väter bestimmen sollte. Am Ende seiner Kreuzzugsbulle werden detaillierte Anweisungen zur Publikation dieser Bestimmungen gegeben: Da es schwierig sei, die Bulle im einzelnen vorzuweisen, solle Branda davon notariell beglaubigte und mit seinem Siegel bekräftigte Abschriften herstellen und diese sowohl schriftlich verbreiten als auch mündlich verkünden lassen²²⁾. Gleichzeitig erhielt Branda einen Kredenzbrief, der ihn allen geistlichen und weltlichen Würdenträgern in Deutschland ankündigte. Diese wurden ermahnt, den Legaten ehrenvoll aufzunehmen, ihm zu gehorchen und ihn mit allen Kräften zu unterstützen²³⁾. Außerdem wurde Branda ein Geleitbrief für sich, seine Begleiter zu Pferde und zu Fuß sowie seine gesamte Familia einschließlich aller mitgeführten Dinge und Güter ausgestellt²⁴⁾.

Mit diesen Auftrags-, Empfehlungs- und Bevollmächtigungsschreiben war der grobe Rahmen abgesteckt, in dem sich die Aktivitäten des Legaten bewegen sollten: der Raum, die Helfer und Ansprechpartner, die Ziele der Legation sowie die Heilsversprechen, aber auch die Strafen, mit deren Verkündung der Legat seine Öffentlichkeit für diese Ziele interessieren, mobilisieren und verpflichten konnte.

Darüber hinaus erhielt Branda ein ganzes Paket mit speziellen und weitgehenden Dispens-, Absolutions- und Gunstvollmachten sowie jurisdiktionellen, disziplinarischen und Verwaltungsbefugnissen, mit denen er in die Lage versetzt wurde, seine Stellung als Vertreter des Papstes machtvoll zu demonstrieren²⁵⁾. Mit der Erlaubnis, in Benefizialangele-

22) *Verum quoniam difficile videretur presentes litteras singulis exhibere, volumus, quod tu huiusmodi litterarum transsumptum publica manu confectum tuoque sigillo impendente munitum personis et locis singulis, ubi et quando tibi expedire videbitur, transmittere et insinuare procures*; Reg. Vat. 353, 151v. Bereits Wilhelm Durant betonte die Bedeutung der Legationsurkunde für die Ausübung des Legatenamtes. Mit der Bemerkung *quia ex virtute litterarum potestas dependet ipsius [legati]* liefert er die Begründung, warum er so ausführlich das Formular der päpstlichen Ernennungsurkunden behandelt: »Speculum iudiciale« (wie Anm. 2), fol. XIIIva; vgl. auch oben Anm. 5.

23) ASV, Reg. vat. 353, 151v–152v; Druck: PALACKÝ, Beiträge I (wie Anm. 20), Nr. 75, S. 75–76; EŘSIL, Acta I (wie Anm. 17), Nr. 73, S. 313–314.

24) *cum eius comitiva equitum et peditum, familiaribus, salvis rebus et omnibus bonis suis*; ASV, Reg. vat. 353, 160r–160v; Regest: EŘSIL, Acta I (wie Anm. 17), Nr. 736, S. 314.

25) RUESS, Rechtliche Stellung (wie Anm. 4), S. 120–215 konstatiert für das 13. Jahrhundert die Tendenz zur größeren Spezialisierung der Legatenrechte und wirft Streiflichter auf deren stete Erweiterung bis ins 15. Jahrhundert, »eine Erweiterung, die im Laufe der Zeit gewissermaßen als notwendiger Komfort jener Klasse von Legaten betrachtet wurde, und eben dadurch zur weiteren Ausgestaltung des Instituts der legati a latere beitrug« (ebd. S. 124). Für das 15. Jahrhundert vgl. PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 12), S. 228–235 u. S. 323 mit dem Beispiel der 37 Fakultäten, die Johannes Carvajal für seine Legation nach Deutschland und Ungarn im Jahre 1455 ausgestellt und in der Folgezeit auf insgesamt 45 Vollmachten ergänzt worden sind, sowie für Nuntien und Legaten der Päpste Eugens IV., Nikolaus' V. und Calixts III.: E. MEUTHEN, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983–1987, hg. von H. BOOCKMANN, B. MOELLER und K. STACKMANN (Abhh. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen.

genheiten tätig zu werden, konnte der Legat seine Familiaren und Helfer versorgen und langfristig an sich binden²⁶). Durch die Möglichkeit, Suppliken bei der Legatenkanzlei vor Ort einzureichen, wurde vielen die kostspielige Reise an die Kurie erspart²⁷). Ferner konnte der Legat bei Außenstehenden durch die Gewährung von Gnaden und Ablässen um Ansehen, Sympathie und Unterstützung für sein Unternehmen werben. Darauf deuten auch die Formulare hin, mit denen diese Befugnisse an den Legaten delegiert werden. Dispensvollmachten wurden ihm beispielsweise in der Absicht übertragen, *per que personis partium huiusmodi te reddere valeas gratiosum*²⁸). Eine große Hilfe für den Legaten bedeutete das Recht, auch größere, an sich dem Papst reservierte Ablässe zu verleihen, da er durch die Austeilung spiritueller Geschenke – so das Formular – die Einwohner seiner Provinz Gott und dem apostolischen Stuhl geneigter machen könne²⁹). Gelegenheit dazu sollten Hochämter, die er feierte bzw. in seiner Gegenwart zelebrieren ließe, oder Zusammenkünfte, die er abhielt, bieten³⁰). Daneben finden sich auch solche Fakultäten, die speziell auf konkrete Erfordernisse der ihm übertragenen Aufgaben eingehen, wie beispielsweise die Erlaubnis, kirchliche Amtsträger und besonders Angehörige der Bettelorden zu verpflichten, ihn bei der Ausrottung der Häresie zu unterstützen³¹).

Nach erfolglosem Ausgang des Kreuzzugs wurde Branda am 17. Dezember 1421, also noch im selben Jahr, erneut zum legatus a latere für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaften Mähren und Meißen ernannt³²), da er sie während seiner ersten Legati-

Phil.-Hist. Kl., 3. Folge Nr. 179), 1989, S. 421–499, hier S. 433–436. Zu Umfang der Legatenfakultäten und ihrer Ausübung in Deutschland vgl. auch E. MEUTHEN, Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert, in: Das Repertorium Germanicum. EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen: neue Forschungsperspektiven (Sonderausgabe aus QFIAB 71 [1991], S. 241–339), Tübingen 1992, S. 280–309, hier S. 299f.

26) Zur materiellen Versorgung der Kardinalsfamilie, deren Angehörige den Legaten während seiner Legation unterstützten, vgl. RUESS, Rechtliche Stellung (wie Anm. 4) S. 123; ZIMMERMANN, Legaten (wie Anm. 1), S. 243f.; C. SCHUCHARD, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter, 1378–1447 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65), Tübingen 1987, S. 49ff., und M. VÖLKELE, Römische Kardinalshaushalte des 17. Jahrhunderts. Borghese – Barberini – Chigi (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 74), Tübingen 1993, S. 15f.

27) Zur Kanzlei des Legaten vgl. WEISS, Urkunden (wie Anm. 4); für das Spätmittelalter: E. GÖLLER, Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten, in: QFIAB 10 (1907), S. 301–324; WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 316–322, und G. BATELLI, Per una diplomatica dei nunzi pontifici: un frammento di registro dell'anno 1404, in: Miscellanea in memoria di G. CENCETTI, Turin 1973, S. 539–554.

28) Vgl. etwa ASV, Reg. Vat. 353, 152v: Fakultät, *a defectu etatis* zu absolvieren.

29) ... *ut spiritualium largitione munerum incolas et habitatores partium eorundem reddas deo et sedi predictae plus devotos*; ASV, Reg. vat. 354, 35v.

30) ASV, Reg. vat. 353, 152v–153r und Reg. Vat. 354, 35v.

31) ASV, Reg. Vat. 353, 162r–162v.

32) ASV, Reg. Vat. 354, 18r–20v; vgl. Repertorium Germanicum IV (wie Anm. 17), Sp. 281; EŘSIL, Acta I (wie Anm. 17), Nr. 875, S. 362.

onsreise überhaupt nicht betreten hatte. Gleichzeitig schrieb der Papst mit der Bulle ›Salvatoris omnium domini‹ einen neuen Kreuzzug gegen die Hussiten aus, mit dessen Verkündigung wiederum Branda beauftragt wurde³³). Die ihm übertragenen Vollmachten bestätigten und ergänzten seine bisherigen Befugnisse³⁴). Mit Brandas Ernennung zum Generalreformer von deutschen Kirchen und Klöstern wird der Rahmen der im Jahre zuvor abgesteckten Legation sogar noch deutlich erweitert³⁵). Einige Vollmachtbriefe bringen allerdings auch Präzisierungen, die auf eine Verfestigung des rechtlichen Rahmens der Legationen unter Martin V. deuten. So finden sich in erster Linie Einschränkungen hinsichtlich Zahl und Höhe der zu vergebenden Gnaden³⁶). Die neue Vollmacht für die Vergabe von Indulgenzen bei feierlichen Messen und vom Legaten organisierten Zusammenkünften reduziert beispielsweise das Gnadengeschenk von zwei Jahren auf ein Jahr, darf nun aber auch bei Gelegenheit des feierlichen Betretens einer Stadt gespendet werden³⁷).

Addiert man allein die zahlenmäßig limitierten Dispensationen und Absolutionen, die Branda zu vergeben hatte und die sich durchaus mit derartigen für andere Legaten des 15. Jahrhunderts ausgestellten Vollmachten vergleichen lassen, so ergibt sich eine Summe von Gnadenakten in 3–4-stelliger Höhe, die ein einziger Legat theoretisch vornehmen konnte. Eine Legation brachte daher für viele hundert Christen, in erster Linie für die Angesehenen und Gutgestellten, Vergünstigungen, die ihrem Seelenheil von Nutzen waren³⁸). Ein mit Vollmachten derartig reich ausgestatteter Kardinallegat verfügte über zahlreiche Anreize für seine politischen Gesprächspartner und Helfer, ihn aufzusuchen und ihn zu unterstützen. Berücksichtigt man dann noch die theoretisch unbegrenzte Zahl der Ablaßgnaden, die der Legat ohne Ansehen von Person und Stand aus dem unerschöpfli-

33) ASV, Reg. Vat. 354, 30r–32r.

34) ASV, Reg. vat. 354, 20v–39r. Darunter findet sich eine Urkunde, mit der seine bisherigen Vollmachten erneuert werden (34v). In ihr wird auch die Notwendigkeit der Wiederholung des Legationsauftrags sowie der Bestätigung seiner Fakultäten begründet: Branda sei *dudum unius anni spacio nondum elapso* mit verschiedenen Fakultäten ausgestattet, auf deren Ausfertigungen verwiesen wird, als apostolischer Legat nach Böhmen und Mähren und Meißern geschickt worden, sei aber, bevor er sein Legationsgebiet betreten und seine Vollmachten benutzt habe, an die römische Kurie zurückgekehrt.

35) Mit der Bulle ›Recogitantibus‹ vom 17. Dezember 1421: ASV, Reg. vat. 354, 32v–34v; vgl. Repertorium Germanicum IV (wie Anm. 17), Sp. 231; Drucke bei J. P. LUDEWIG, Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Bd. 11, Halle 1737, S. 407–414; S. A. WÜRDTEIN, Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae, Bd. 3, Heidelberg 1774, ND Frankfurt a. M. 1969, S. 143–150; H. TÜCHLE, Das Mainzer Reformdekret des Kardinals Branda, in: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für A. Franzen, hg. von R. BÄUMER, München, Paderborn, Wien 1972, S. 101–117, hier Anhang S. 113–117.

36) ASV, Reg. vat. 354, 21r–v bzw. 23r–23v.

37) ASV, Reg. vat. 354, 35v.

38) Vgl. das Beispiel der Legation des Nikolaus von Kues, der ab 1451 den Jubiläumsablaß in Deutschland verkündete: MEUTHEN, Legationsreise (wie Anm. 25), S. 434f.

chen Schatz der Kirche an die große Öffentlichkeit des heilsbedürftigen und bußfertigen Kirchenvolks zu vergeben hatte³⁹⁾, so erschließt sich das reiche kommunikative Potential, das die Legationen in sich bargen.

Die Präsenz päpstlicher Legaten auf den Fürstentagen und reichstagsähnlichen Versammlungen im Deutschland des 15. Jahrhunderts läßt darauf schließen, daß sie diese Versammlungen zur Publikation ihrer Aufgaben und Anliegen genutzt haben. Häufig dienten die Reichstage als erste Anlaufstelle der Legationsreisen, ja diese wurden bisweilen sogar von den päpstlichen Gesandten eröffnet und präsiert⁴⁰⁾.

Für Kardinal Branda, der am 15. April 1421 zu seiner ersten Legationsreise aufgebrochen war, bot sich der in Oberwesel von den Rheinischen Kurfürsten einberufene Städte- und Fürstentag als erster Anlaufpunkt. Er traf dort Ende Mai ein und wies den Fürsten den Kreuzzugsaufruf Martins V. und seinen Legationsauftrag vor⁴¹⁾. Durch seine Mahnungen, Aufrufe und Kreuzzugspredigten hat Branda erheblich dazu beigetragen, daß greifbare Beschlüsse zur Bekämpfung der Hussiten gefaßt wurden und die Eröffnung des Kreuzzugs nicht weiter verschoben wurde⁴²⁾. In einem eigenen Ausschreiben vom 31. Mai verlieh Branda der tags zuvor versandten kurfürstlichen Mahnung an die Städte, Kriegshilfe gegen die Hussiten zu leisten, besonderen Nachdruck⁴³⁾.

39) Zur scholastischen, im wesentlichen von Hugo von St. Cher entwickelten Konzeption des Ablasses, der aus dem durch die überreichen Verdienste Christi und der Heiligen entstandenen Kirchenschatz durch den Papst gespendet werden kann, vgl. N. PAULUS, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, Bd. 1: Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Paderborn 1922, S. 197ff.; B. POSCHMANN, Der Ablass im Licht der Bußgeschichte (Theophaneia. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 4), Bonn 1948, S. 119ff.; G. A. BENRATH, Ablass, in: Theologische Realenzyklopädie 1 (1977), S. 347–364, bes. 349–351, und B. MOELLER, Die letzten Ablasskampagnen. Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang, in: DERS., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze, hg. von J. SCHILLING, Göttingen 1991, S. 53–72 u. 295–307, hier S. 54–56.

40) Vgl. den Überblick bei H. WOLFF, Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Reichstage und Kirche, hg. von E. MEUTHEN (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42), Göttingen 1991, S. 24–40, hier S. 29–35.

41) Vgl. D. KERLER (Hg.), in: Deutsche Reichstagsakten (RTA), Bd. 8, Gotha 1883, ND Göttingen 1956, Nr. 49; vgl. ebd. S. 62, Z. 36–38 mit Anm. 3: *des obnanten unsers heiligen vatters des babestes bullen und briefe die uns auch der vorgnant unser herre der cardinale sehen und lesen lassen hat.*

42) Vgl. KERLER (Hg.), in: RTA 8 (wie Anm. 41), S. 54 und S. 62, Z. 32–35; C. MATHIES, Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Reichspolitik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 32), Mainz 1978, S. 57f., sowie WOLFF, Päpstliche Legaten (wie Anm. 40), S. 30.

43) Erhalten ist die Ausfertigung des Schreibens für die Stadt Regensburg, überliefert in einer Abschrift der ›Chronica Husitarum‹ des Andreas von Regensburg, abgedruckt bei PALACKÝ, Beiträge I (wie Anm. 20), Nr. 109, S. 106–108, sowie für die Stadt Straßburg, hg. von KERLER, in: RTA 8 (wie Anm. 41), Nr. 52, S. 66f.

Kurz darauf trat Branda mit seinem großen Gefolge von prominenten und zum Teil hochrangigen Theologen und Juristen, darunter zwei Bischöfen, in Lahnstein auf, wo er die Kreuzzugsbulle und seinen Kredenzbrief transsumieren ließ, wie es im Kreuzzugsauftrag vorgesehen war⁴⁴). Die Texte ließ Branda in notariell beglaubigten Kopien an die Bischöfe verschicken, damit diese sie in ihrer Stadt und Diözese publizierten⁴⁵). Für den literarischen Niederschlag dieser Publikationskampagne sei nur auf die Hussitenchronik des Andreas von Regensburg verwiesen, in der die Texte neben zahlreichen anderen Dokumenten der päpstlichen Kreuzzugs- und Reformpropaganda überliefert sind⁴⁶).

Branda hat nicht nur für die schriftliche Verbreitung des päpstlichen Kreuzzugsauftrags gesorgt, sondern auch detaillierte Richtlinien für seine mündliche Verkündigung erlassen. Eine erhaltene Ausfertigung für den Wiener Theologen und Domprediger Nikolaus von Dinkelsbühl sowie eine offenbar für den Regensburger Bischof bestimmte Fassung des Textes zeigen, daß diese Anweisungen für die von Branda ausgewählten oder die in seinem Auftrag von den Bischöfen eingesetzten Kreuzprediger und Beichtväter bestimmt waren. Diese fanden darin ausführliche Hinweise über die Kreuzpredigt, die Art und Weise der Kreuzanheftung, Bedingungen zum Erwerb der Ablässe, zur Gestaltung der Votivmessen und zum Beicht hören, ferner Absolutionsformeln und die bei der Kreuznahme zu verrichtenden Gebete und liturgischen Gesänge⁴⁷). Auf diese Instruktionen haben sowohl die Branda folgenden Legaten Martins V. als auch die mit der örtlichen Organisation der Kreuzpredigt betrauten Bischöfe stets zurückgegriffen⁴⁸). Man kann daher wohl davon

44) In der Urkunde des Kardinallegaten, die die beiden päpstlichen Bullen transsumiert, datierend aus Lahnstein vom 2. Juni 1421, erscheinen Gefolge und Helfer des Legaten als Zeugen und beglaubigende Notare; Andreas von Regensburg hat in seiner ›Chronica Husitarum‹ den vollen Wortlaut jener Urkunden überliefert; der Text der Legatenurkunde ist hg. von G. LEIDINGER, Andreas von Regensburg, Sämtliche Werke (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 1), München 1903, ND Aalen 1969, S. 364f.

45) Dies geht aus einem Rundschreiben Brandas aus Köln vom 5. Juni 1421 hervor, in dem er Bestimmungen für die Publikation der Kreuzbulle und die Ablassverkündigung mitteilt; vgl. unten Anm. 47.

46) Vgl. oben Anm. 44.

47) Diese publizierte Branda in einem Rundschreiben, das er von Köln aus am 5. Juni 1421 verschicken ließ. Die Fassung für die bischöflichen Oberhirten ist in einer wohl für den Bischof von Regensburg bestimmten Ausfertigung überliefert; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg (wie Anm. 44), S. 366, Nr. 14, danach gedruckt bei PALACKÝ, Beiträge I (wie Anm. 20), Nr. 110, S. 108–116. Die für die Kreuzprediger bestimmte, hier an Nikolaus von Dinkelsbühl gerichtete Fassung ist hg. von A. MADRE, Kardinal Branda an Nikolaus von Dinkelsbühl, in: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für A. Franzen, hg. von R. BÄUMER, München, Paderborn, Wien 1972, S. 87–100, hier S. 90–99.

48) Beispielsweise Brandas Nachfolger Jordanus Orsini in seinen Bestimmungen der Ablassverkündigung auf dem Nürnberger Reichstag um Pfingsten 1426; vgl. LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg (wie Anm. 44), S. 423, Z. 33–S. 424, Z. 4: ... *Et sicut antea Branda apostolice sedis legatus sic et ipse Jordanus sub eodem tenore, verbis tamen paucis variatis indulgentias easdem propugnantis contra Hussitas hereticos publicavit*. Auch der Regensburger Bischof bezog sich in seinen Anordnungen über die Abhaltung von

ausgehen, daß Brandas antihussitische Aktivitäten zur Ausbildung eines festgelegten Verfahrens der Kreuzzugsverkündigung angeregt haben⁴⁹⁾.

Der große Nachdruck, mit dem Branda wie seine Nachfolger dafür sorgten, daß die ihnen mitgegebenen Dokumente und ihre eigenen Verfügungen in authentischer Form weiter verbreitet wurden, verweist auf die bedeutende Rolle, welche der Schriftlichkeit für die Durchsetzung der päpstlichen Ziele beigemessen wurde. Ein wichtiges Element ist dabei die schriftliche Organisation der Kreuzpredigt, die gewährleisten sollte, daß sie überall, auch unabhängig von der persönlichen Anwesenheit des Legaten, stets nach denselben Richtlinien vorgenommen wurde. Offensichtliches Ziel war es, dem päpstlichen Aufruf Breitenwirkung zu verschaffen. Die späteren Rückgriffe auf den von Branda eingesetzten Verkündigungsmodus, vor allem aber seine Rezeption in der gelehrten Diskussion und zeitgenössischen Publizistik sind sichere Beweise dafür, daß er auf hinreichende Beachtung gestoßen ist und Eingang in vorhandene Publikationssysteme gefunden hat. Von dem kurpfälzischen Rat und theologisch engagierten Juristen Job Vener ist eine Abschrift der Anweisungen Brandas im Zusammenhang mit einer eigenen kleinen Ablaßschrift

Bittprozessionen, Glockengeläut und Votivmessen für den Sieg über die Hussiten, die er auf einer öffentlichen Versammlung des Klerus am 11. September 1426 publizierte, auf das von Branda vorgesehene Verfahren; LEIDINGER (Hg.) Andreas von Regensburg (wie Anm. 44), S. 426–429, hier S. 427, Z. 23f.: *prout alias per dominum Brandam cardinalem apostolice sedis legatum fuit ordinatum, videlicet ...* Darüber hinaus werden diese Maßnahmen mit konkreten Forderungen hinsichtlich der Lebensweise des Klerus verknüpft und mit entsprechenden Verfügungen der Salzburger Provinzialsynode und Reformstatuten Brandas zusammengebracht, die u. a. gegen das Konkubinat von Klerikern gerichtet sind; ebd. S. 428f. In den Publikationsvorschriften seiner Anordnungen hat der Bischof ihre gemeinsame Verkündigung mit den Reformstatuten Brandas vorgesehen; vgl. ebd. S. 429, Z. 6–24. Andreas von Regensburg hat diese Texte in seinem ›Concilium provinciale‹, LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg (wie Anm. 44), S. 293 sowie einem anderen, inzwischen verlorenen Codex aus seinen umfangreichen Kollektaneen zusammengestellt; zu dieser verlorenen Handschrift aus dem Augustinerchorherrenstift St. Mang bei Regensburg, die in einem alten Bibliothekskatalog von St. Mang von 1610 (SB München, cbm C 3, f. 107–132) verzeichnet ist, vgl. C. MÄRTL, Zur Biographie des bayerischen Geschichtsschreibers Andreas von Regensburg, in: Regensburg und Bayern im Mittelalter (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 4), Regensburg 1987, S. 33–56, hier S. 39–41. – Auch die Bestimmungen über die Kreuzpredigt, die der vorübergehend, bis zur Ankunft des Kardinallegaten Heinrich Beaufort, zum päpstlichen Legaten ernannte Würzburger Bischof am 3. Juni 1427 erlassen hat, stellen die beinahe wörtliche Übernahme der Bestimmungen Brandas dar. Dieser Text findet sich in einer offenbar aus der bischöflichen Würzburger Kanzlei stammenden Sammelhandschrift in Ansbach, SB, Ms. lat. 65, 149r–151; zur Handschrift vgl. K. H. KELLER, Katalog der lateinischen Handschriften der Staatlichen Bibliothek (Schloßbibliothek) Ansbach, Bd. 1, Wiesbaden 1994, S. 197–200.

49) Davon geht auch Franz MACHILEK (Z zavedení a liturgii votivních mší contra Hussones, in: Acta Universitatis Carolinae 31 [1991], S. 95–106, hier S. 105) aus, der die Entstehung und Verbreitung der Votivmessen gegen die Hussiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit Brandas beschreibt. Zu den Votivmessen gegen Hussiten vgl. auch A. FRANZ, Die Messe im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Liturgie und des religiösen Volkslebens, Freiburg 1902, ND Darmstadt 1963, S. 208f.

überliefert, die offenbar in Hinblick auf die in Oberwesel gefaßten kurfürstlichen Kreuzzugsbeschlüsse geschrieben ist⁵⁰). Darin wendet sich Vener vorsichtig gegen eine zu weitgehende Interpretation der Kreuzbulle in Brandas Ausführungsbestimmungen, deren Quintessenz am Ende kurz in der Volkssprache zusammengefaßt wird. Seine Sorge gilt der zu großzügigen Vergabe von Plenarablässen an Nicht-Kreuzfahrer sowie der Auswahl geeigneter Beichtväter aus dem gewöhnlichen Pfarrklerus, bei dessen Vertretern er die notwendigen Voraussetzungen für diese verantwortungsvolle Tätigkeit vermißt⁵¹). Einen Beleg für die Reichweite von Brandas Kreuzzugspropaganda bietet der Schismentraktat des gelehrten Augustinerchorherren Ludolf von Sagan, der die von Branda an den Breslauer Bischof zur weiteren Publikation übersandten Dokumente seinem Text eingefügt hat⁵²). Ludolf klagt, daß in der Breslauer Diözese wenig für den Kreuzzug getan worden sei. Außerdem – so moniert dieser wie Job Vener – habe es unter den Prälaten und Pfarrern viele Ungebildete gegeben, die für die Kreuzpredigt nicht nur ungeeignet, sondern bisweilen sogar für die ganze Sache schädlich gewesen seien⁵³).

Die Berichterstattung der zeitgenössischen Chronistik macht jedoch deutlich, daß trotz dieser strukturellen Probleme, mit denen Branda und alle seine Nachfolger während des gesamten 15. Jahrhunderts zu kämpfen hatten, die Kreuzzugsaktivitäten der Legaten Martins V. durchaus wahrgenommen worden sind. Eine wichtige Rolle spielte sicherlich das von ihnen entfaltete Zeremoniell, auch wenn die Augenzeugen das Auftreten der Legaten nur ausschnitthaft und nicht in seinem gesamten feierlichen Verlauf protokollieren. In der Nürnberger Gegenwartschronistik wird die Anwesenheit der Kardinallegaten Martins V. regelmäßig erwähnt, und ihre Zählung in der Reihenfolge ihrer Ankunft zeigt

50) Vgl. H. HEIMPEL, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtenums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52), 3 Bde., Göttingen 1982, hier Bd. II, S. 877f. u. S. 898–912; der Text ist überliefert in Wien, NB, cod. 5099, 190r–190v; auf den voranstehenden Blättern stehen Job Veners deutsche Übersetzung der Schrift Bernhards von Clairvaux ›Vom Lob der neuen Ritterschaft‹ (hg. von W. HÖVER bei HEIMPEL, Vener III, Nr. 29), die ›Ermahnung gegen die Hussiten‹, ein deutschsprachiger Reformtraktat Veners (hg. von W. HÖVER bei HEIMPEL, Vener III, Nr. 30) sowie Veners Traktat über Privilegien und Ablässe der Kreuzfahrer (hg. von HEIMPEL, Vener III, Nr. 31); zur Handschrift vgl. HEIMPEL, Vener II, S. 1058–1065 u. III, S. 1354f. Zu Job Vener und seinem Œuvre vgl. zuletzt P. JOHANEK, Vener, Job, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, hg. von Kurt RUH u. a., Bd. 10 (1999), Sp. 207–214.

51) Vgl. HEIMPEL, Vener II (wie Anm. 50), S. 879, 903, 906f. u. 909.

52) Ludolf von Sagan, *Tractatus de longevo schismate*, hg. von J. LOSERTH, Beiträge zur Geschichte der hussitischen Bewegung III, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 60 (1880), S. 343–561, hier S. 534–541. Vgl. auch F. MACHILEK, Ludolf von Sagan und seine Stellung in der Auseinandersetzung um Konziliarismus und Hussitismus (Wissenschaftliche Beiträge und Materialien zur Geschichte und Landeskunde der Böhmisches Länder 8), München 1967, S. 171.

53) LOSERTH (Hg.), Ludolf von Sagan (wie Anm. 52), S. 535.

deutlich, daß sie in der Erinnerung der Stadt ihren festen Platz gefunden haben⁵⁴). Besondere Aufmerksamkeit finden feierliche Einzüge der Kardinäle hoch zu Roß, die Teilnahme an Heilumsprozessionen⁵⁵) sowie die Feier von Kreuzmessen⁵⁶). Für deren Liturgie hatte Branda offensichtlich wiederum schriftliche Regelungen getroffen⁵⁷).

Mit schriftlicher Publikation, mündlicher Werbung und Zeremoniell ist bereits der kommunikative Rahmen im wesentlichen umrissen, innerhalb dessen sich die Tätigkeit Brandas wie die seiner Nachfolger bewegte. Während seiner zweiten Legationsreise, die Branda im Frühjahr 1422 antrat⁵⁸) und die ihn über drei Jahre nördlich der Alpen festhielt⁵⁹), beschäftigte er sich zusätzlich mit Fragen der Kirchenreform, wie es ihm in dem päpstlichen Reformauftrag ans Herz gelegt worden war. Darüber hinaus wurden seine Kreuzzugvorbereitungen zunehmend durch Konflikte sowohl zwischen König und Kurfürsten als auch den Fürsten untereinander erschwert⁶⁰), so daß er gezwungen war, von den ihm mitgegebenen Vollmachten zur Friedensvermittlung und Verhängung von kirchlichen Zensuren Gebrauch zu machen. In dieser spannungsreichen Situation entfal-

54) Chronik aus Kaiser Siegmund's Zeit bis 1434, hg. von T. von KERN (Die Chroniken der deutschen Städte 1), Leipzig 1862: *Item anno dni. 1400 und 21 jar am mitwoche vor assumptionis Marie da kam der cardinal, genant Brande Placentinus de Reginoppule, eingeriten zu Türgartner tor und gieng an sant Seboltz tag mit sant Seboltz umb* (S. 370); *Item anno dni. 1400 und 26 jar am samstag noch unsers herren auffarttag in der 5 or vor mitten tag da kam der ander cardinal, genat Jardanus der Ursiny, zu spitaler tor eingeriten ...; Item anno dom. 1400 und 27 jar an sant Margreten tag ... da kam der drit carinal, genat Henricus pischhof zu Engelllant, eingeriten zu spitaler tor ... unter vesper und saß ab von dem pferd vor sant Sebalts kirchhof* (S. 373); ... *darnach kam der vird kardinal, genant Julianus Ceserynus de sancti Angeli, am suntag oculi genant in der vasten zischen 8 und 9 oren* (S. 380).

55) V. KERN (Hg.), Chronik aus Kaiser Siegmund's Zeit (wie Anm. 54), S. 370 u. 377.

56) Andreas von Regensburg berichtet, wie Branda am 4. September 1422 auf dem Nürnberger Reichstag in der Sebalduskirche während der durch den Neunkircher Propst zelebrierten Heilig-Kreuz-Messe die geweihte Fahne an König Siegmund und durch diesen an Kurfürst Friedrich von Brandenburg übergab. Dieser war Hauptmann des vom Reichstag ausgeschriebenen Kriegszugs gegen die Hussiten zur Rettung des Karlsteins; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg (wie Anm. 44), S. 375f. Außerdem hielt Erzbischof Konrad von Mainz in einem Brief an Herzog Adolf von Berg das Zeremoniell der Fahnenübergabe fest; hg. von KERLER, in: RTA 8 (wie Anm. 41), Nr. 141, hier S. 154, Z. 5–10. Zur Rezeption bei Ludolf von Sagan vgl. MACHLEK, Ludolf v. Sagan (wie Anm. 52), S. 171. Über eine andere, in Gegenwart des Königs durch den Kardinallegaten zelebrierte Messe berichtet der Nürnberger Endres Tucher in seinen gegenwartschronistischen Aufzeichnungen, hg. von K. HEGEL, Endres Tucher's Memorial 1421 bis 1440 (Die Chroniken der deutschen Städte 2), Leipzig 1864, S. 10f.

57) Die von Branda vorgesehenen liturgischen Vorschriften und Texte sind auch durch Andreas von Regensburg dokumentiert worden; LEIDINGER (Hg.), Andreas von Regensburg (wie Anm. 44), S. 377f.

58) Am 17. März 1422 reiste Branda aus Rom ab und erhielt eine monatliche Zahlung von 200 fl.; ASV, Consistoriale, Acta miscellanea 1, f. 122v; Repertorium Germanicum IV, 4 (wie Anm. 17), Add. 41.

59) Am 3. Mai 1425 traf er wieder in Rom ein; ASV, Consistoriale, Acta miscellanea 1, f. 154v; Repertorium Germanicum IV, 4 (wie Anm. 17), Add. 41.

60) Vgl. MATHIES, Kurfürstenbund (wie Anm. 42), S. 88ff.

tete sich eine rege Korrespondenz zwischen dem Papst und seinem Legaten, in der über aktuelle Probleme berichtet und entsprechend reagiert wurde⁶¹). Die Berichte Brandas sind nicht erhalten. Sie lassen sich aber aus den Antworten des Papstes, in denen sich dieser zumeist explizit auf datierte Briefe seines Legaten bezieht, zumindest ausschnitthaft rekonstruieren. Nach Ausweis der Datierungen waren die Briefe in der Regel 5–6 Wochen unterwegs. In seinem Schreiben vom 1. Juli 1422 beispielsweise bezieht sich Martin V. auf fünf verschiedene Briefe Brandas, deren letzter vom 29. Mai datiert. Der Papst lobt die Anstrengungen seines Legaten zur Friedensvermittlung zwischen den deutschen Fürsten, drückt aber sein Mißfallen an der Zwietracht zwischen König und Kurfürsten aus, da dies von großem Nachteil für die Kreuzzugssache sei. Daher solle sich Branda um die Herstellung von Konsens bemühen⁶²). Außerdem wird dem Legaten die Aussendung eines Nuntius mit einem Spezialmandat angekündigt, der ihn unterstützen solle⁶³). In anderen Briefen werden ihm Handlungsvollmachten nachgereicht, die aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen notwendig geworden sind⁶⁴). In einem Fall beschließt der Papst, daß Branda in Fällen, die nicht in seinen Fakultäten enthalten sind, selbst entscheiden möge⁶⁵).

Diese Kommunikation mit der Kurie setzt einen intensiven Botenverkehr voraus, zumal der Papst auch fast alle an dritte adressierten Briefe über Legaten ausliefern ließ. Die cursores der Kurie stellten sie in der Regel nicht den Empfängern unmittelbar zu, sondern übergaben sie den päpstlichen Legaten und Nuntien, die sie – gewiß feierlich oder nach Bedarf in geheimer Verhandlung – den Adressaten aushändigten⁶⁶). Für die erhaltene politische Korrespondenz Papst Calixts III., die sich der Organisation eines Krieges gegen die Türken widmet, hat Ernst Pitz nachgewiesen, daß sich nahezu alle an deutsche Empfänger gerichteten Schreiben mühelos den Itineraren der durch Deutschland reisenden Legaten und Nuntien zuordnen lassen⁶⁷).

61) Vgl. K. A. FINK, Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern, in: QFIAB 26 (1935/36), S. 172–244, hier Nr. 27–46, S. 182–187.

62) FINK, Korrespondenz (wie Anm. 61), Nr. 29, S. 182: ... *Nam si prefati rex et principes una mente convenient ad hereticos reducendos ... , omnia feliciter successura speramus.*

63) FINK, Korrespondenz (wie Anm. 61), Nr. 29, S. 183: *Quedam alia commisimus dilecto filio nostro Almano tituli sancti Eusebii presbitero cardinali intimanda tibi super ista materia, propterea credas litteris suis ut nostris.*

64) Beispielsweise FINK, Korrespondenz (wie Anm. 61), Nr. 39 u. 40, S. 186. Im Brief Nr. 40 bestätigt Martin V. die Suspension eines Interdikts, die Branda vorgenommen hat und schreibt, daß er ihm die Ausweitung auf ähnliche Fälle, die seinem Legaten künftig begegnen würden, in geeigneter Form übermitteln werde. In Brief Nr. 34 und 35 wurden Branda Fakultäten nachgereicht, die für die Visitation und Reform des Erzbistums Mainz notwendig geworden waren.

65) FINK, Korrespondenz (wie Anm. 61), Nr. 41, S. 186.

66) Vgl. PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 12), S. 223–224 zur politischen Korrespondenz Papst Calixts III. am Beispiel der in der Cruciat-Sammlung (ASV Arm. XXXIX, 7) zusammengestellten Breven.

67) Vgl. PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 12), S. 224 mit Anm. 59.

Auf besondere Rückversicherung war Branda angewiesen, als er im Sommer 1422 seinen Reformauftrag mit der Visitation der Kirchen von Mainz und Würzburg umzusetzen begann. Eine solche Aufgabe war trotz umsichtigen Vorgehens fast immer von Widerständen und offenen Konflikten begleitet. Er bemühte sich daher an der Kurie um spezielle Beauftragung und Bestätigung der von ihm verhängten Zensuren und Strafen⁶⁸). Am 27. November übergab er schließlich Erzbischof Konrad in Gegenwart von Vertretern des Mainzer Domkapitels die tags zuvor erlassene Reformkonstitution für die Mainzer Kirche⁶⁹). Der Erzbischof wurde als Exekutor der Statuten eingesetzt und mußte sie binnen eines Monats in den Kirchen von Stadt und Diözese verkünden lassen. Ferner hatte er dafür zu sorgen, daß die Dekane und Stiftskapitel Kopien erhielten, die ihren Statuten beizufügen waren. Darüber hinaus sollten sie auf jeder künftigen Synode laut und verständlich verlesen werden⁷⁰). Es ist wohl kaum eine zufällige Koinzidenz, daß Branda seine Reformstatuten für die Kölner Kirche einen Tag vor der Kölner Provinzialsynode publizierte⁷¹), die am 20. März eröffnet wurde⁷²). Diese bot wohl das erste Forum für die weitere Verkündigung und Einschärfung der Statuten.

Die folgenden Legationen in der Zeit des Basler Konzils sind vor allem politischer und diplomatischer Natur. Besonders in der Zeit der deutschen Neutralität zwischen Konzil und Papst standen Friedensvermittlung und Friedenssicherung sowie die Kirchenfrage im Mittelpunkt der Legationen⁷³). Erst die Legation des Nikolaus von Kues widmete sich

68) Am 14. Oktober 1422 erhielt Branda beispielsweise den Auftrag, gegen die Verschleuderung von Einkünften der erzbischöflichen und bischöflichen Tafelgüter in Deutschland vorzugehen; ASV, Reg. vat. 354, 131r–131v; Repertorium Germanicum IV (wie Anm. 17), Sp. 28. Hintergrund war offenbar die von Branda vorgenommene Visitation des Würzburger Bistums, denn gleichzeitig schrieb Martin V. an den Erzbischof von Mainz, daß Bischof Johann von Würzburg und seine Vorgänger Güter, Rechte und Besitzungen, die zur bischöflichen Mensa gehörten, auf Zeit oder für immer veräußert und darüber päpstliche Bestätigungen impetriert hätten. Er informiert ihn, daß Branda den Auftrag erhalten habe, diese zu revozieren; ASV Reg. vat. 354, 131v–132r.

69) Vgl. TÜCHLE, Mainzer Reformdekret (wie Anm. 35), S. 103; MATHIES, Kurfürstenbund (wie Anm. 42), S. 57 mit Anm. 78, S. 54 mit Anm. 36, und M. HOLLMANN, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter, 1306–1476 (Quellen und Abhandlungen zur Mainzer Kirchengeschichte 64), Mainz 1990, S. 175f. mit Anm. 63, S. 302f. mit Anm. 406.

70) LUDEWIG (Hg.), Reliquiae XI (wie Anm. 35), S. 387f.

71) Paris, BN, Ms. lat. 10160, 21r; WÜRDTEIN (Hg.), Subsidia diplomatia III (wie Anm. 35), S. 151.

72) Vgl. Ch.-J. HEFELE/H. LECLERQ, Histoire des conciles d'après les documents originaux, Bd. 7, 1, Paris 1916, S. 606–608; A. J. BINTERIM, Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien vom vierten Jahrhundert bis zum Concilium von Trient, Bd. 7, Mainz 1852, S. 110–114; W. JANSSEN, Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 2: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, 1. Teil, Köln 1995, S. 274f.; die Statuten sind ediert bei SCHANNAT/HARTZHEIM, Concilia V (wie Anm. 20), S. 217–222.

73) Vgl. J. HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme, Köln, Wien 1987, S. 296, 306f. u. 313; WOLFF, Päpstliche Legaten (wie Anm. 40), S. 30–33, bes. S. 32, und MEUTHEN, Legationsreise (wie Anm. 25), S. 443.

wieder und zwar explizit der Reform. Seine Legationsreise ist allerdings insofern singular, als sie die Verwirklichung eines eigenen kirchlichen Programms des Cusanus und in vieler, auch organisatorischer Hinsicht einen Sonderfall darstellt⁷⁴). Für das Papsttum diene diese Legation erstmals der Verkündigung eines Jubiläumsablasses außerhalb von Rom, mit dem die deutsche Kirche und ihre Gläubigen nach den Wirren um das Basler Konzil wieder mit dem römischen Papsttum versöhnt werden sollten⁷⁵). Diese Verkündigung wurde durch den Legaten flächendeckend in ganz Deutschland organisiert⁷⁶). Für Nikolaus von Kues bedeutete der Ablass in erster Linie ein seelsorgerisches Mittel, dessen Gewinnung eng mit der inneren Erneuerung der Kirche verbunden und dessen Verkündigung an das Kirchenvolk durch seelsorgerische Maßnahmen ergänzt wurde⁷⁷).

Ummittelbar nach dem Ende der Legationsreise des Cusanus beherrschte durch den Fall von Konstantinopel im Jahre 1453 die Türkengefahr die politische Diskussion. Die in den folgenden Jahren von der Kurie ausgesandten Legaten waren in erster Linie mit der Aufgabe betraut, zu finanzieller und militärischer Hilfe gegen die Türken aufzurufen⁷⁸). Aus der Reihe der päpstlichen Kardinallegaten ragte neben dem in 22 Gesandtschaften äußerst erfolgreichen Diplomaten Johannes Carvajal⁷⁹) der Franzose Raimund Peraudi als kurialer Deutschlandexperte hervor. Papst Alexander VI. ernannte ihn am 5. Oktober 1500 zum *legatus a latere* und beauftragte ihn, die am gleichen Tag erlassene Jubiläumsbulle in Deutschland und den nordischen Ländern für den Türkenkreuzzug zu verkündi-

74) Vgl. MEUTHEN, Legationsreise (wie Anm. 25), S. 436–447, der nachweist, daß die Beauftragungsurkunde zumindest unter persönlicher Mitwirkung des Cusanus entstanden ist. Ferner hat Nikolaus für diese Legation nicht das übliche Vollmachten- und Gnadenpaket erhalten.

75) Vgl. MEUTHEN, Legationsreise (wie Anm. 25), bes. S. 446 u. 497; DERS., Das Itinerar der deutschen Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für H. Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von J. DAHLHAUS und A. KOENLE, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 473–502, hier S. 473.

76) Vgl. beispielsweise C. NEUHAUSEN, Das Ablasswesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 21), Köln 1994, S. 124–127. Anlaufstellen waren für Cusanus die deutschen Metropolitansitze, da er in den Provinzkonzilien die wichtigsten kirchlichen Organe zur Ingangsetzung der von ihm geplanten Reform der deutschen Kirche sah; vgl. MEUTHEN, Legationsreise (wie Anm. 25), S. 422 u. 450, sowie DERS., Thomas von Aquin auf den Provinzialkonzilien zu Mainz und Köln 1451 und 1452, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für O. ENGELS zum 65. Geburtstag, hg. von H. VOLLRATH und S. WEINFURTER, Köln, Weimar, Wien 1993, S. 641–658, hier S. 647f.

77) Vgl. MEUTHEN, Legationsreise (wie Anm. 25), S. 425f.

78) Vgl. W. BRANDMÜLLER, Die Reaktion Nikolaus' V. auf den Fall von Konstantinopel, in: Römische Quartalschrift 90 (1995), S. 1–22, hier S. 7f.

79) Zum Vgl. L. GÓMEZ CANEDO, Un espanol al servicio de la Santa Sede: Don Juan Carvajal, cardenal de Sant'Angelo, legado en Alemania y Hungría, Madrid 1947; WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 323f., und E. MEUTHEN, Carvajal, Juan de, in: Lexikon des Mittelalters 2 (1983), Sp. 1536.

gen⁸⁰). Diese Legation ist nur der Höhepunkt einer Folge von gleichartigen Ablaßkampagnen, die Peraudi in den drei Jahrzehnten zuvor als päpstlicher Nuntius nicht nur getragen, sondern auch inhaltlich und organisatorisch mitkonzipiert hatte⁸¹). Es bietet sich an, seine Tätigkeit genauer zu betrachten, weil sie aufgrund neuer politischer und technischer Rahmenbedingungen weitere Erkenntnisse hinsichtlich der kommunikativen Struktur des Legationsinstituts vor dem Hintergrund der Verhältnisse am Beginn des 15. Jahrhunderts ermöglichen. Anders als seine Vorgänger, die zum Teil in einflußreicher Stellung die päpstlichen Ziele im Zusammenwirken mit Kaiser und Reich vertraten, traf der in Deutschland durchaus in hohem Ansehen stehende Kardinal nun auf eine völlig veränderte Situation: Da sowohl König als auch Reichsstände – ganz auf der Linie der Gravamina-Bewegung der Zeit – kuriale Eingriffe und Kollisionen mit eigenen Interessensbereichen fürchteten, wurde Peraudis Tätigkeit streng reglementiert und jeder einzelne seiner Schritte mißtrauisch kontrolliert⁸²). Da seine Legation einen ungewohnt hohen legitimatorischen Aufwand erforderte, ist es interessant zu verfolgen, mit welchen Mitteln und in welchem Maße Peraudi seine Kreuzzugspropaganda in Auseinandersetzung mit seinen politischen Kontrahenten vor allem angesichts der durch den Buchdruck veränderten Kommunikationsbedingungen entfaltete.

Als Peraudi sich Anfang Dezember auf den Weg machte, mußte er auf demütigende Weise erfahren, daß man ihm keinen Zutritt ins Reich gewähren wollte. Er mußte monatelang in Rovereto warten, bis ihm im April 1501 König Maximilian die Weiterreise gestattet⁸³). Zuvor hatte Peraudi seine Aufträge und Vollmachten durch einen Sekretär voraus-

80) Vgl. J. SCHNEIDER, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi (1486–1505) unter Benutzung ungedruckter Quellen, Halle 1882, S. 55 (Korrekturen und Ergänzung dazu von A. GOTTLÖB, Der Legat Raimund Peraudi, in: Historisches Jahrbuch 6 (1885), S. 438–461); N. PAULUS, Raimund Peraudi als Ablaßkommissar, in: Historisches Jahrbuch 21 (1900), S. 645–682, hier S. 673; DERS., Geschichte des Ablasses III (wie Anm. 13), S. 215f., und B. SCHWARZ, Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37), Hannover 1993, Nr. 2268, S. 563; leider ist der schriftliche Niederschlag der Peraudi-Legation in diesem Band nicht berücksichtigt; vgl. ebd. S. IX.

81) Vgl. PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), und MOELLER, Ablaßkampagnen (wie Anm. 39), S. 62.

82) Maximilian etwa hegte Argwohn gegenüber der Frankreichpolitik Alexanders VI. und vermifste in dem Kreuzzugauftrag eine Abstimmung mit seinen eigenen Kreuzzugsplänen; die Reichsstände befürchteten, daß die Verwirklichung ihrer Reichssteuerbeschlüsse beeinträchtigt oder gar gefährdet werde; vgl. G. MEHRING, Kardinal Raimund Peraudi als Ablaßkommissar in Deutschland 1500–1504 und sein Verhältnis zu Maximilian I., in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Spätmittelalters und der Neuzeit. Festschrift für Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstag, Jena 1915, S. 334–409, hier 337f., und P. SCHMID, Der päpstliche Legat Raimund Peraudi und die Reichsversammlungen der Jahre 1501–1503. Zum Prozeß der Entfremdung zwischen Reich und Rom in der Regierungszeit König Maximilians I., in: Reichstage und Kirche, hg. von E. MEUTHEN (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42), Göttingen 1991, S. 65–88, hier S. 68–70.

83) Vgl. SCHNEIDER, Wirksamkeit (wie Anm. 80), S. 57–59, und SCHMID, Peraudi (wie Anm. 82), S. 66f.

schicken müssen, damit sich Maximilian davon überzeugen konnte, daß der Papst nicht die Absicht hatte, die anfallenden Kreuzzugsspenden aus dem Reich zu führen⁸⁴). Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Reichsregiment über die Verkündigung des Jubiläumsablasses wurde Mitte September in einem Vertrag Peraudis Handlungsspielraum durch detaillierte Ausführungsbestimmungen der päpstlichen Bulle stark eingeschränkt⁸⁵): Sowohl die Höhe der Ablassgelder als auch die Zahl der zu vergebenden Beichtbriefe wurden limitiert. Der Legat hatte darauf zu verzichten, seinen Lebensunterhalt und seine Geschäftskosten durch Prokurationen zu bestreiten. Stattdessen wurde ihm ein Drittel der Jubiläumsgelder überlassen. Ferner erklärte Peraudi, alle Freiheiten und Privilegien der deutschen Kirche beachten zu wollen und von keiner päpstlichen Vollmacht ohne Wissen und Zustimmung des Reichsregiments Gebrauch zu machen. Dies bezieht sich vor allem auf Dispensationen und Absolutionen, die er nur erteilen durfte, wenn sie nicht im Widerspruch zum »gemeinen Recht« standen⁸⁶). Daraufhin ließ Peraudi in Speyer ein Verzeichnis all jener Gnadengaben drucken, deren Verkündigung ihm erlaubt war und die er nun den Gläubigen anbot. Im begleitenden Text erklärte er, daß er von seinem Vorrecht auf die Verleihung von Reservationen, Kollationen und Provisionen sowie auf die Einziehung eines Kreuzzugszehnten von geistlichem Gut keinen Gebrauch machen wolle⁸⁷). Gerade diese Punkte waren bei den Vorverhandlungen vom Reichsregiment heftig kritisiert und als mittlerweile unüblich abgelehnt worden⁸⁸).

Während sich Peraudis Tätigkeit im Reich im Rahmen dieser Vereinbarungen bewegte, wurde sein Verhältnis zum König zunehmend gespannter, bis es durch Maximilians Forderung, ihm die Türkengelder auszuhändigen, vollends zerbrach und zu offenem Konflikt führte. Maximilian drängte auf baldige Abberufung Peraudis und ließ Verdächtigungen gegen ihn verbreiten⁸⁹). Der Legat reagierte darauf mit publizistischen Mitteln, um die Gläubigen von der zweckgemäßen Verwendung der Gelder zu überzeugen. Er suchte um päpstliche Instruktionen nach, in denen dem Legaten und seinen Helfern eingeschärft wurde, die Ablasspenden nicht ihrem eigentlichen Zweck, dem Türkenkrieg, entfremden zu lassen. Die entsprechende päpstliche Breve wurden von Peraudi sodann zum Druck gebracht⁹⁰). Daneben erließ er Rundschreiben an die Reichsstände und Städte sowie die Kirchenoberen,

84) Vgl. SCHMID, Peraudi (wie Anm. 82), S. 71–73.

85) Vgl. SCHMID, Peraudi (wie Anm. 82), S. 76f.

86) Vgl. MEHRING, Ablasskommissar (wie Anm. 82), S. 341–343, und SCHMID, Peraudi (wie Anm. 82), S. 77–79.

87) Vgl. MEHRING, Ablasskommissar (wie Anm. 82), S. 345f.

88) Vgl. SCHMID, Peraudi (wie Anm. 82), S. 79, und MEHRING, Ablasskommissar (wie Anm. 82), S. 347, die den Nürnberger Vertrag nicht als Niederlage Peraudis deuten, sondern als bestmöglichen Kompromiß, da der Kreuzzugszehnt in Deutschland bereits eine verlorene Sache war und überall auf Widerstand stieß.

89) Vgl. PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), S. 670; MEHRING, Ablasskommissar (wie Anm. 82), S. 350ff., und SCHMID, Peraudi (wie Anm. 82), S. 81–87.

90) Vgl. MEHRING, Ablasskommissar (wie Anm. 82), S. 364 u. 386.

die von den Kanzeln herab verkündigt werden sollten, und gab Anweisungen für die korrekte Behandlung und Abrechnung der Gelder⁹¹). All diese Maßnahmen dienten nicht zuletzt dem Zweck, die gegen ihn in Umlauf gesetzten Gerüchte zu entkräften. Peraudi verzichtete sogar auf die Öffnung der Geldtruhen mit den Ablassspenden, so daß er in finanzielle Bedrängnis geriet. Überallhin reisten ihm Gläubiger nach, darunter auch die Drucker seiner Schriften⁹²). 1504 verdichteten sich seine publizistischen Aktivitäten zu einer regelrechten Flugschriftenkampagne gegen Maximilian, in der Peraudi sich durch Veröffentlichung seiner Registratur gegen Vorwürfe der Veruntreuung, persönlichen Bereicherung durch überhöhte Kanzleigebühren und des Mißbrauchs seiner Legatenrechte verwahrte. Demgegenüber beklagte er sich über den großen Schaden, der dadurch entstehe, daß sich das Volk betrogen fühle. Am schwersten wog für ihn neben den finanziellen Einbußen der Kreuzzugssache, daß die Frömmigkeit der Menschen in Mitleidenschaft gezogen werde⁹³).

Diese tagespolitischen Schriften richteten sich in erster Linie an eine politische Öffentlichkeit, die sich am einfachsten mit dem Kreis der potentiellen Empfänger der von Peraudi annoncierten Gnaden umschreiben läßt. Darüber hinaus werden die Stationen seiner Reisen durch eine Serie von Drucken amtlicher Schriften markiert, die er in bedeutenden Druckerstädten in Auftrag gab⁹⁴): Formulare der Beichtbriefe⁹⁵), der päpstlichen Jubiläumsbulle, deren lateinische Erklärungen und volkssprachliche Zusammenfassungen⁹⁶)

91) Vgl. MEHRING, Ablasskommissar (wie Anm. 82), S. 365.

92) Vgl. MEHRING, Ablasskommissar (wie Anm. 82), S. 350.

93) Vgl. MEHRING, Ablasskommissar (wie Anm. 82), S. 381–384.

94) Vgl. N. PALMER, Peraudi, Raimund, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, hg. v. Kurt RUH u. a., 7 (1989), Sp. 398–401; U. RAUTENBERG, Der päpstliche Gesandte und Ablasskommissar Raymundus Peraudi als Auftraggeber des Druckers Hermann Bungart – ein bisher unbeleuchtetes Kapitel Kölner Legendendrucke der Frühzeit, in: Dialog. Festschrift für Siegfried Grosse, hg. von G. RICKHEIT und S. WICHTER, Tübingen 1990, S. 185–199, hier S. 187, und DIES., Überlieferung und Druck. Heiligenlegenden aus frühen Kölner Offizinen, Tübingen 1996, S. 181f. Nachweise der bis zum Jahre 1500 erschienenen Drucke, die Peraudi in gleicher Weise während seiner früheren Ablasskampagnen publizieren ließ, in: Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts. Ein bibliographisches Verzeichnis, Halle 1914; vgl. ergänzend dazu: F. JUNTKE, Unbekannte Ablassbriefe des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 51 (1934), S. 547–555; PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), S. 651–655, sowie das gut dokumentierte Beispiel der Kölner Druckproduktion bei W. SCHMITZ, Die Kölner Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Kölner Geschichtsvereins 35), Köln 1979, S. 10–13 sowie Nr. 56–63 mit ausführlichen Druckbeschreibungen und Abbildungen. Die nach 1500 erschienenen Drucke sind ungleich schlechter nachzuweisen, da sie zusammenhängend, keineswegs aber vollständig nur im Verzeichnis der im deutschen Sprachgebiet erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts (VD 16), hg. von der Bayerischen Staatsbibliothek in München in Verbindung mit der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Bd. 1ff. Stuttgart 1983ff., P 1329–1354, erfaßt sind. Einzelne Nachweise bei PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), S. 674f.

95) Vgl. Einblattdrucke (wie Anm. 94), Nr. 1093–1172.

96) Einblattdrucke (wie Anm. 94), Nr. 356–366, und SCHMITZ, Kölner Einblattdrucke (wie Anm. 94), Nr. 67f. (lat.) sowie Einblattdrucke (wie Anm. 94), Nr. 367–375, und SCHMITZ, Kölner Einblattdrucke (wie Anm. 94), Nr. 65 u. 68 (dt.).

sowie Instruktionen für die Publikation der Ablässe⁹⁷). Dieses Ensemble von zumeist Einblattgedrucken, mit dem eine jede von Peraudi geleitete Ablasskampagne seit 1477 begleitet wurde⁹⁸), diente sowohl der Publikation des Jubiläums unter dem Kirchenvolk als auch der Information für die Sachwalter der Sakramente⁹⁹). Erklärungsbedarf ergab sich nicht nur aus dem Wunsch einer gleichförmigen und umfassenden Regelung der breit angelegten Ablasskampagne, auf die bereits Branda gezielt hatte, sondern auch aus den ungeheuren theologischen Neuerungen in der auf Peraudi selbst zurückgehenden Konzeption des Ablasses¹⁰⁰). Seine Lehre von den Vier Gnaden, von denen der Plenarablass für die Seelen im Fegefeuer nur ein Bestandteil war¹⁰¹), bot ein enormes, perfektioniertes Programm der religiösen Zukunftssicherung, das geeignet war, zu den sonst von den Kirchen gebotenen Heilswegen in Konkurrenz zu treten¹⁰²).

97) Vgl. PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), S. 675 mit Anm. 2, Einblattgedrucke (wie Anm. 94), Nr. 1007–1015 u. 1084–1090, sowie SCHMITZ, Kölner Einblattgedrucke (wie Anm. 94), Nr. 64.

98) Für die Jahre 1484–1490 sind ca. 120 Ablassbriefausgaben nachweisbar, davon 37 für das Jahr 1488 und 45 für das Jahr 1490; vgl. MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 39), S. 62 mit Anm. 69f., und dazu EISERMANN, Auflagenhöhe (wie Anm. 99).

99) Diesem Zweck dienten v. a. die volkssprachlichen Summarien der Ablassbulle. Gegenüber derartigen deutschsprachigen Bekanntmachungen und Erklärungen gibt es nur wenige deutsche Übersetzungen der Ablassbulle; vgl. SCHMITZ, Kölner Einblattgedrucke (wie Anm. 94), S. 7. Texte wie die unter der Überschrift *Diz synt die artickel dez ablaz am aller kurtzten begriffen yn gantzer krafft und macht* durch den Mainzer Drucker Peter Schöffler publizierte Erklärung der Bulle Innovenz' VIII. vom 11. Dezember 1488 (Einblattgedrucke [wie Anm. 94] Nr. 374), in denen die Vorteile der bei Peraudi zu erwerbenden Gnaden gegenüber den römischen Ablässen erläutert werden, dienten in erster Linie sicherlich Werbezwecken und waren für ein großes Massenpublikum bestimmt. Zur unterschiedlichen Auflagenhöhe der Ablassbulle und der ungleich breiter publizierten Schriften zum Ablass vgl. demnächst F. EISERMANN: Auflagenhöhen von Einblattgedrucken im 15. und frühen 16. Jahrhundert. In: Einblattgedrucke des 15. und frühen 16. Jahrhunderts. Probleme – Perspektiven – Fallstudien. Hg. v. F. EISERMANN, S. GRIESE, V. HONEMANN u. M. OSTERMANN. Tübingen 2000.

100) Der im Jahre 1476 von Sixtus IV. für den Neuaufbau der Kathedrale von Saintes ausgeschriebenen Plenarablass unterschied sich von den beiden früheren, ebenfalls für Saintes ausgeschriebenen Plenarablässen v. a. darin, daß er die Vollmacht erteilte, den Ablass auch Verstorbenen zuzuwenden. Offensichtlich hatte Peraudi, der als Domdekan von Saintes zum päpstlichen Ablasskommissar ernannt worden war, die Bulle Sixtus' IV. für seine Heimatkirche nicht nur beschafft, sondern auch mitkonzipiert; vgl. PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), S. 649, und MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 39), S. 59f.

101) Peraudi faßte seine Lehre von den Vier Gnaden, die durch den Jubiläumsablass zu erlangen waren, unter Verwendung von theologischen Gutachten, die er selbst in Auftrag gegeben hatte, und anderen theologischen und kanonistischen Autoritäten in einer Erläuterungsschrift der päpstlichen Bulle zusammen. Diese »Summaria declaratio bulle indulgentiarum ecclesie Xantonensis concessarum«, die Peraudi in den Druck gegeben hatte (W. A. COPINGER, Supplement to Hain's Repertorium typographicum, London 1895–1902, Nr. 5532; vgl. Paulus, Peraudi [wie Anm. 80], S. 651f. mit Anm. 2, und PAULUS, Geschichte des Ablasses III [wie Anm. 13], S. 212f. u. 384–386), war normsetzend und wurde in späteren Ablassinstruktionen, auch von Peraudi selbst, immer wiederholt; vgl. PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), S. 653, und PAULUS, Geschichte des Ablasses III (wie Anm. 13), S. 212.

102) Nach dem Kommentar der Bulle von Saintes handelte es sich um den Jubiläumsablass für die Lebenden, den Beichtbrief, die Teilnahme an allen Fürbitten der Kirche und den Plenarablass für die Verstorbenen.

Träger dieser massiv propagierten pastoralen Kampagne, die mit umfassenden Heilsversprechen zur Buße und inneren Umkehr aufrief, waren die von Peraudi eingesetzten Unterkommissare, Prediger und Beichtväter¹⁰³. Sie waren gleichzeitig die Adressaten und Benutzer der von Peraudi in den Druck gegebenen Schriften, in denen sie Richtlinien für ihre praktische Tätigkeit fanden. Gerade angesichts der latenten Kritik an der mangelnden seelsorgerlichen Eignung der Beichtväter legte Peraudi großen Wert auf die korrekte und unanfechtbare Tätigkeit seiner Mitarbeiter¹⁰⁴. Wichtige theologische und praktische Unterstützung erfuhr er von dem Erfurter Augustinereremiten Johann von Paltz, der die in den gebildeten Kreisen Deutschlands sehr umstrittenen Ablasskampagnen verteidigte¹⁰⁵. Er betonte, daß Peraudi nur gelehrte, angesehene und fromme Männer zu diesem Werk ausgewählt habe, im Gegensatz zu früher, als man sogar Landstreicher und Apostaten mit der Ablassverkündigung beauftragt habe, was häufig Anlaß zu Skandalen gewesen sei¹⁰⁶. Paltz,

nen; vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses III (wie Anm. 13), S. 213, und MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 39), S. 61.

103) Vgl. SCHNEIDER, Wirksamkeit (wie Anm. 80), S. 98f.

104) Der Erfurter Benediktiner Nikolaus von Siegen berichtet beispielsweise über Peraudis Auftreten im Erfurt des Jahres 1488, wo er Beichtbriefe und sehr große Ablässe für alle Büßenden, wie groß ihre Sünden auch gewesen seien, ausgeteilt habe. Alle Kleriker und Gelehrten hätten dies gutgeheißen. Aber, so lautet der kritische Einwand des Reformmönchs, wenn jemand gewagt hätte, dagegen zu sprechen, wäre er wohl bald exkommuniziert worden. Außerdem referiert Nikolaus den Einwand eines Prälaten, daß die massenhafte Ausgabe von Beichtbriefen eine große Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen bedeutete; ein bekannter Prediger etwa habe ihm Hinweise über die verbreitete Auffassung des Ablasses durch das Volk und die Konkubinarien gegeben, die gerufen hätten: *¶Iam volumus audacter et libere peccare, quia de facile absolvi possumus!* Die Kritik richtete sich jedoch weniger gegen den Ablass selbst, als vielmehr gegen die Verwendung der Ablassgelder; Nikolaus von Siegen bemerkt resigniert: *¶Quo autem ista pecunia pervenerat, novit scutator cordium*; Nikolaus von Siegen, *Chronicon ecclesiasticum*, hg. von F. X. von WEGELE (Thüringische Geschichtsquellen 2), Jena 1855, S. 479. Eine entsprechende Kritik bringt derselbe Autor anlässlich seines Berichts über die Verkündigung des Jubiläums von 1490 in Erfurt an: Man heiße das Jubiläum und die Intention des Papstes gut, habe aber Zweifel an der Verwendung der Gelder. In diesem Zusammenhang kolportiert Nikolaus das Gerücht, der Legat sei nach seiner Rückkehr nach Rom gezwungen worden, davon 41 000 fl. abzuliefern, die für die Heirat der Papsttochter abgezweigt werden sollten; ebd., S. 482f.

105) Vgl. B. HAMM, Frömmigkeitstheologie am Anfang des 16. Jahrhunderts. Studien zu Johannes von Paltz und seinem Umkreis (Beiträge zur Historischen Theologie 65) Tübingen 1982, S. 85f. In seinem *¶Supplementum Coelifodinae*, das Paltz aufgrund seiner Erfahrungen mit der doppelten, der theologischen und aktuellen, v. a. politisch motivierten Gegnerschaft, die er während seiner Jubiläumsverkündigung im Dienste Peraudis auch persönlich erfahren hatte, geschrieben hat, setzte er sich mit der Ablasskritik literarisch auseinander, die ihren Niederschlag bereits in der Bildkonzeption für das Titelblatt seines Werkes fand. Den Argumenten gegen den Ablass, die Paltz in die vier höllischen Heere gliedert, stellt er seine Gegenargumente in Gestalt von vier Brüstungen des Davidturmes entgegen; B. HAMM (Hg.), Johannes von Paltz, Werke, Bd. 2: Supplementum Coelifodinae (Spätmittelalter und Reformation. Texte und Untersuchungen 3), Berlin, New York 1983, S. XVIII; Abbildung des Titelholzschnittes der Erstausgabe von 1504 ebd. nach S. LVI.

106) C. BURGER (Hg.), Johannes von Paltz, Werke, Bd. 1: Coelifodina (Spätmittelalter und Reformation. Texte und Untersuchungen 2), Berlin, New York 1983, S. 462.

der selbst als Unterkommissar Peraudis das Jubiläum in Sachsen vertrieb, hatte auf Bitten des Wettiner Hofes Auszüge aus seinen Predigten zu einem volkssprachlichen Traktat zusammengestellt, der ›Himmlischen Fundgrube‹. Sie bot Anleitungen zur Vorbereitung des Menschen auf den Ablass, vor allem durch die Betrachtung der Leiden Christi¹⁰⁷. In noch engeren Zusammenhang mit Peraudis Ablasskampagnen rückte jedoch erst die lateinische Überarbeitung des Textes, die ›Coelifodina‹, der durch einen Geleitbrief Peraudis eine weite Verbreitung in seiner Legationsprovinz gewünscht wurde¹⁰⁸. Auffällig ist die Bevorzugung der lateinischen Fassung eines Werkes, das – auf den ersten Blick paradoxerweise – auf ein großes Laienpublikum ausgerichtet war, während die deutsche Version zunächst an ein exklusives höfisches Publikum gerichtet war¹⁰⁹. Paltz erklärt dies mit dem Argument, daß ein lateinisches Werk doch viel mehr Nutzen für den einfachen Christen habe, weil es den lateinkundigen Klerikern, die ihn zu unterweisen hätten, hilfreicher sei¹¹⁰.

Die Benutzer von Paltz' Werk waren demnach keine gelehrten Theologen, sondern einfache, aber lateinisch gebildete Priester. Ihnen wollte er theologisches Grundlagenwissen für ihre seelsorgerlichen Aufgaben unter anderem bei der Ablassverkündigung an die Hand

107) Vgl. HAMM, Frömmigkeitstheologie (wie Anm. 105), S. 111–113 u. S. 115, sowie BURGER (Hg.), Paltz, Werke I (wie Anm. 106), S. XV.

108) In der Editio princeps von 1502 ist dieser Brief von einem Schreiber, offensichtlich aus Paltz' Umgebung, auf der letzten unbedruckten Seite nachgetragen worden. In den folgenden Ausgaben von 1504, 1511 und 1511 ist er immer wieder mit abgedruckt worden; vgl. die Druckbeschreibung von HAMM (Hg.), Paltz, Werke I (wie Anm. 106), S. X–XIII sowie ebd. S. XX. Peraudi schreibt, daß er durch seinen Kaplan und Nuntius Johannes Lang das Werk, jenen *eruditum ... atque elegantem librum Coelifodinam appellatam* kennengelernt habe. Er bedaure es sehr, daß er nicht in seiner gesamten Legationsprovinz solche Männer wie Paltz habe, *qualis est vestra devotio, nam eloquentium virorum doctrina et integritas maxime confert ad salutem animarum*. Da Paltz aber nicht überall sein könne, bittet er ihn, Exemplare seines Werkes in alle Provinzen zu schicken, damit in Zukunft niemand mehr auf seine so heilsame Lehre verzichten müsse; BURGER (Hg.), Paltz, Werke I (wie Anm. 106), S. 1.

109) Aus dem Vorwort der ›Coelifodina‹, das in Form eines Briefes an den Kölner Erzbischof Hermann IV. von Hessen abgefaßt ist, geht hervor, daß der Wunsch des Erzbischofs nach einer lateinischen Fassung der ›Himmlischen Fundgrube‹ der Anlaß für die Entstehung des Werkes gewesen war; vgl. HAMM, Frömmigkeitstheologie (wie Anm. 105), S. 120, und BURGER (Hg.), Paltz, Werke I (wie Anm. 106), S. XVII; Text ebd., S. 3–5. In diesem volkssprachigen Traktat hatte Paltz Auszüge aus vier seiner Predigten, die er während seiner Tätigkeit als Ablasskommissar Peraudis in Sachsen 1490 vor Mitgliedern des Wettiner Hofes gehalten hatte, und die dem sächsischen Kurfürsten Friedrich dem Weisen besonders gut gefallen hatten, auf dessen Bitten hin aufgrund seiner lateinischen Predigtentwürfe zusammengefaßt; vgl. HAMM, Frömmigkeitstheologie (wie Anm. 105), S. 111f. Dem Erzbischof schmeichelnd schreibt Paltz in seinem Widmungsschreiben, daß ihm als geistlichem Fürsten nun die vornehmere lateinische Fassung zugeeignet werde, während dem weltlichen Fürsten zuvor die deutschsprachige, knappere Version des Werkes gewidmet worden sei; BURGER (Hg.), Paltz, Werke I (wie Anm. 106), S. 404, Z. 11–14.

110) Vgl. HAMM, Frömmigkeitstheologie (wie Anm. 105), S. 120, und BURGER (Hg.), Paltz, Werke I (wie Anm. 106), S. XV; Text ebd., S. 3, Z. 17–20.

geben¹¹¹), die den Rahmen für eine intensive Sorge um die geistliche Lebensgestaltung des Menschen abgeben sollte. Außerdem legte er ihnen den ›conceptus delectabilis‹ seiner Predigten dar, durch den das Volk ergötzt werden solle, um es dann um so besser lenken zu können¹¹²). Zusammen mit seinen Predigentwürfen¹¹³) und der Wiedergabe der von Peraudi vorgesehenen Liturgie der Jubiläumsverkündigung, die sich um das Motiv der Kreuzerrichtung ranken¹¹⁴), bietet das Werk aufschlußreiche Einblicke in die konkrete Umsetzung der päpstlichen Kreuzzugs- und Reformpropaganda in der kirchlichen Praxis.

Peraudi sorgte nicht nur für die schriftliche Publikation der Jubiläumsindulgenzen und die Instruktion ihrer Verwalter, sondern machte sich auch selbst deren praktische Verkündigung zur Aufgabe. Unter ihm wurden Jubiläums- und Kreuzzugsablaß zu einer machtvoll organisierten Botschaft des Papsttums an die Gläubigen¹¹⁵).

Die wohl wichtigste kommunikative Funktion bei seiner Vermittlung an eine möglichst große Öffentlichkeit übernahm das Zeremoniell. Es übertrug alle Bestandteile der Kreuzzugsverkündigung, wie sie in den päpstlichen Bullen und den von Legaten gegebenen Anweisungen schriftlich fixiert waren, in eine feste, wiederholbare Sequenz signifikanter Symbole, die auf besonders sinnfällige Art und Weise wahrgenommen werden konnten und sollten¹¹⁶).

Aus dem Bericht des Johannes von Paltz läßt sich entnehmen, wie Peraudi mit seinem Verfahren der feierlichen Kreuzerrichtung die von seinen Vorgängern praktizierte Ablaßverkündigung perfektionierte und damit ein regelrechtes Zeremoniell einsetzte: Bereits von den Propheten vorausgesagt, von den Aposteln in den heidnischen Tempeln geübt¹¹⁷),

111) Vgl. HAMM, Frömmigkeitstheologie (wie Anm. 105), S. 122 und DERS. (Hg.), Paltz, Werke II (wie Anm. 105), S. XX.

112) HAMM (Hg.), Paltz, Werke II (wie Anm. 105), S. 447, Z. 14f. Gerade die von ihm gewählte bildhafte Sprache spielte wohl eine wichtige Rolle für den Erfolg seiner Texte. Mit seinen Bildern und Symbolen, die wie die die ›Himmlische Fundgrube‹ bzw. die ›Coelifodina‹ beherrschende Bergbaumetaphorik aus zeitgenössischen und lokalen Verhältnissen stammten, verstand es Paltz, auf Lebenswelt und Selbstverständnis seines Publikums einzugehen und so dessen Affekte anzusprechen; vgl. HAMM (Hg.), Paltz, Werke II (wie Anm. 105), S. XII u. XXII.

113) HAMM (Hg.), Paltz, Werke II (wie Anm. 105), S. 4–13.

114) HAMM (Hg.), Paltz, Werke II (wie Anm. 105), S. 79–82.

115) Vgl. MOELLER, Ablaßkampagnen (wie Anm. 39), S. 62.

116) So versteht Wolfgang BRAUNGART (Ritual und Literatur, Tübingen 1995, bes. S. 64f.) das Zeremoniell, dem er im Unterschied zum Ritual eine besondere Strenge beimißt. Seine trennende Zuweisung von Ritus in den kirchlich-religiösen Bereich und Zeremoniell zur weltlich-höfischen Sphäre ist indes für das Mittelalter nicht haltbar, zumal ja die Bezeichnung ›Zeremoniell‹ von den gottesdienstlichen Handlungen herzuleiten ist; vgl. Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, Bd. 2, Lief. 1, München 1968, S. 39, und Lexicon latinitatis nederlandicae, hg. von J. W. FUCHS, O. WEIJERS, M. GUMBERT, Bd. 2, Leiden 1981, S. 700f.

117) BURGER (Hg.), Paltz, Werke I (wie Anm. 106), S. 461.

noch von Karl dem Großen bei der Sachsenmission benutzt¹¹⁸), sei dieser apostolische Brauch beinahe in Vergessenheit geraten. Denn oft hätten die apostolischen Nuntien den Ablass *quasi in angulis* verkündet und kein heiliges Kreuz feierlich errichtet. Daher hätten sie das Volk auch nur wenig erbaut und bewegt. Erst seitdem Peraudi diesen Brauch erneuert habe und das Kreuz mit täglichen Laudes und Gesängen verehren ließ, seien auch die verstocktesten Sünder bekehrt, die Frommen in ihrem Glauben bestärkt, sei die Nächstenliebe vermehrt worden und neue Hoffnung entstanden¹¹⁹). Ferner schreibt Paltz, daß, solange ein solches Kreuz mit dem päpstlichen Wappen und mit apostolischer Autorität in einer Kirche stehe, der Einfluß des Himmels auf diese niedergehe, und zwar aus den Verdiensten und Bitten all jener, von denen der Ablass seine Herkunft habe¹²⁰). Einzelheiten des von Peraudi eingesetzten Verkündigungsmodus werden von beobachtenden oder teilnehmenden Zeitgenossen geschildert, die auffällige Parallelen mit den bei Paltz wiedergegebenen Instruktionen Peraudis für die Liturgie der Jubiläumsverkündigung zeigen¹²¹). In dem uniformen Bild, das die Chronistik entwirft¹²²), zeigt sich die suggestive Kraft, die von der zeremoniellen Verdichtung der einzelnen Elemente auf das Publikum ausging, das darüber hinaus ja auch mit in den Ablauf der Ablassverkündigung eingebunden war. Aus den zeitgenössischen Berichten lassen sich folgende Elemente als Bestandteile von Peraudis Zeremoniell herauskristallieren: Prozession des Klerus mit dem Sakrament zur feierlichen Einholung des Kommissars von der Kirche, in der er Quartier genommen hatte, Weihe der Beichtväter mit symbolischer Übergabe der Absolutionsbefugnisse in Form von weißen Stäben, Fortsetzung der Prozession unter Vorantragen der päpstlichen Bulle zur Hauptkirche. Dort wurde ein großes, mindestens ein Stockwerk hohes Holzkreuz errichtet, an dessen Querbalken zwei rote Fahnen mit dem päpstlichen Wappen hingen und an dessen Fuß eine eiserne Truhe für die Aufnahme der Ablassspenden stand. Danach wurden die Gnaden und die für ihren Erwerb notwendigen Bußleistungen verkündet. Dazu gehörte – wie beim Jubiläum in Rom – der andächtige Besuch von sieben Kirchen der

118) Diesen Aspekt hat Paltz erst in dem Supplementum Coelifodinae, hg. von HAMM, Paltz, Werke II (wie Anm. 105), S. 7 hinzugefügt.

119) BURGER (Hg.), Paltz, Werke I (wie Anm. 106), S. 461.

120) HAMM (Hg.), Paltz, Werke II (wie Anm. 105), S. 7.

121) Vgl. oben Anm. 114.

122) Zahlreiche chronikalische Berichte sind zusammengestellt und ausgewertet bei SCHNEIDER, Wirkksamkeit (wie Anm. 80), S. 98–110; PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), S. 559f., 666f. u. 675f.; H. VOLZ, Die Liturgie der Ablassverkündigung, in: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 11 (1966), S. 114–125, bes. S. 115 mit Anm. 9; MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 39), S. 63f. mit Anm. 73; A. RÖPCKE, Geld und Gewissen. Raimund Peraudi und die Ablassverkündigung in Norddeutschland am Ausgang des Mittelalters, in: Bremer Jahrbuch 71 (1992), S. 43–80, bes. S. 57–65, und T. VOGTHERR, Kardinal Raimund Peraudi als Ablassprediger in Braunschweig (1488 und 1503), in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 77 (1996), S. 151–180, so daß darauf verzichtet werden soll, weitere Belegstellen, die sich in fast jeder Stadtchronik finden ließen, anzufügen.

Stadt. Mit Predigt und Hochamt war der Ritus der Kreuzerrichtung beendet. Danach folgten die täglichen laudes crucis, mit denen die Tätigkeit der Beichtväter begann, die die Beichtbriefe ausgaben und die öffentlichen Bußprozessionen anführten. Das Ende der Ablaßzeit wurde durch die feierliche Niederlegung des Kreuzes angezeigt¹²³).

Diese Geschehnisse, die sich auf die großen Städte konzentrierten, ab 1502 aber zunehmend auch auf kleinere Orte auf dem Lande ausgedehnt wurden¹²⁴), lösten eine ungeheure Erregung aus durch das Bewußtsein, noch nie dagewesene Gnaden erlangen zu können, die es nicht einmal in Rom gebe. Johannes Paltz lehrte sogar, daß mit Peraudi ein neues Zeitalter der Kirche angebrochen sei, die *felicia tempora plenissimarum indulgentiarum*, in dem selbst den größten Sündern der Weg in den Himmel offen stehe¹²⁵).

Die vorgetragenen Beispiele sind zum größten Teil aus zwei weit auseinanderliegenden Legationen des 15. Jahrhunderts geschöpft. In ihrer kommunikativen Struktur sind sie durchaus vergleichbar, auch wenn ihren Trägern zu Beginn und am Ende des Jahrhunderts verschiedene Medien zur Publikation der päpstlichen Botschaft mit unterschiedlicher Intensität zur Verfügung standen. Ungeachtet der Tatsache, daß sich die sogenannten »geschlossenen Öffentlichkeiten« im Laufe des 15. Jahrhundert zunehmend vergrößerten¹²⁶),

123) Das auf diesem Schema beruhende Zeremoniell war offenbar so erfolgreich, daß es Peraudis Tätigkeit überdauerte und eine eigene Tradition der Ablaßverkündigung begründete; Nachweise und Texte bei VOLZ, Liturgie (wie Anm. 122), S. 118ff. Als solche ist sie auch in bildliche Form gegossen worden, die interessanterweise in einem Holzschnitt zitiert wird, der das Titelblatt einer anonymen Flugschrift gegen den Ablaß bildet: »On Aplas von Rom kan man wol selig werden«, Augsburg: Melchior Ramminger 1520; vgl. VOLZ, Liturgie (wie Anm. 122), S. 121, Abb. 2, dazu ebd., S. 125, Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausstellungskatalog des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg, Frankfurt a. M. 1983, S. 165, Nr. 200, und H. BOOCKMANN, Über Ablaß-»Medien«, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 34 (1983), S. 709–721, Abb. 1.

124) Vgl. PAULUS, Peraudi (wie Anm. 80), S. 676.

125) HAMM (Hg.), Paltz, Werke II (wie Anm. 105), S. 71, Z. 20; vgl. HAMM, Frömmigkeitstheologie (wie Anm. 105), S. 84, und MOELLER, Ablaßkampagnen (wie Anm. 39), S. 64.

126) Vgl. D. MERTENS, Iacobus Carthusiensis. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies, 1381–1465 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 50, Studien zur Germania sacra 13), Göttingen 1976, S. 25 und J. MIETHKE, Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert, in: DA 37 (1981), S. 736–773, hier S. 763. Für das 14. Jahrhundert geht Miethke noch von einer langsamen Zirkulation von Schriften in einer kleinen »wissenschaftlichen Öffentlichkeit« aus; vgl. seine Einführung: Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, in dem von ihm herausgegebenen gleichnamigen Sammelband (München 1992), S. 1–23, hier S. 9f. mit Anm. 34. Zur Verdichtung der Kommunikation auf den großen Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts vgl. J. HELMRATH, Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien, in: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft, hg. von H. POHL (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 87), Stuttgart 1989, S. 116–172. Zur Diskussion des mittelalterlichen Öffentlichkeitsbegriffs, die v. a. an die Thesen von Jürgen HABERMAS' »Strukturwandel der Öffentlichkeit« (1962) anknüpft, vgl. HELMRATH, ebd. S. 158f.; zuletzt: A. HAVERKAMP, »... an die große Glocke hängen«. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs, München 1995, S. 71–112, hier S. 83–87.

hatten die Legaten weiterhin ganz verschiedene Öffentlichkeiten auf unterschiedliche Art und Weise zu bedienen, konnten sich nicht auf herausgehobene Segmente der öffentlichen Kommunikation beschränken. Zunächst galt es, die direkten kirchlichen Amtsträger vor Ort in das Legationsprogramm einzubinden, um ihre Multiplikatorenfunktionen für die Verbreitung der päpstlichen Botschaft zu nutzen¹²⁷). Die Kommunikation erfolgte in diesem Bereich durch das vielfältige amtliche Schrifttum, das in der Regel lateinisch verfaßt, und nur ausnahmsweise durch volkssprachliche Zusammenfassungen ergänzt war. Für seine Vervielfältigung waren die Angehörigen der Legatenkanzlei zuständig und wurden öffentliche Notare, später dann auch Drucker beauftragt, die gewiß schneller und effektiver als die Kanzleischreiber und beauftragten Notare arbeiten konnten¹²⁸). Eine wichtige, aber stets individuell zu bestimmende Rolle spielten reforminteressierte Welt- und Ordensgeistliche wie Nikolaus von Dinkelsbühl oder Johannes von Paltz, die ihre literarische Kompetenz in den Dienst der Legationsziele stellten. Ferner zeigen die publizistischen Anstrengungen der Legaten, wie wichtig und oft auch wie schwierig es für sie war, die politischen Ansprechpartner für ihr Anliegen zu gewinnen. Hier entfaltete sich eine intensive, vom Botenwesen getragene Korrespondenz, in die mittels der Gesandtschaftsberichte auch die Kurie eingebunden war¹²⁹). Vornehmlich für diese geistlichen wie weltlichen Kommunikationspartner waren die reichen Gnadengeschenke bestimmt, die eine wichtige Überredungsfunktion hatten. Aufgrund finanzieller und landeskirchlicher Aspirationen der Fürsten sowie der gelehrten Kritik an der Ablasspraxis stießen diese Geschenke in Deutschland jedoch gegen Ende des Jahrhunderts, andernorts sogar noch eher¹³⁰), an

127) Zu den kirchlichen Institutionen, die für die Publikation von normativen Texten zuständig waren, vgl. P. JOHANEK, *Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter*, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, hg. von W. PARAVICINI und K. F. WERNER (Beihefte der Francia 9) München 1980, S. 88–101.

128) Zu diesem Texttyp, der eine große Rolle in den Anfängen des Buchdrucks spielte, vgl. A. SCHMIDT, *Amtliche Drucksachen im 15. Jahrhundert*, in: *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 59 (1911), Sp. 348–361; G. SCHWIDETZKY, *Deutsche Amtdrucksachenkunde. Ein methodisches Handbuch* (Zentralblatt für Bibliotheksweisen, Beiheft 59), Leipzig 1927; K. SCHOTTENLOHER, *Der Frühdruck im Dienste der öffentlichen Verwaltung*, in: *Gutenberg-Jahrbuch* 1944/49, S. 138–149, und E. ISENMANN, *Politik und Öffentlichkeit im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I.*, in: *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Bd. 3, hg. von A. BUCK u. a., Hamburg 1981, S. 583–587.

129) Zur Organisation des Schriftverkehrs mit der Kurie durch den päpstlichen Legaten vgl. auch J. PETERSOHN, *Diplomatische Berichte und Denkschriften des päpstlichen Legaten Angelo Geraldini aus der Zeit seiner Basel-Legation, 1482–1483* (*Historische Forschungen* 14), Wiesbaden 1987, bes. S. 24–31.

130) Besonders in England und Frankreich gibt es eine lange Tradition der Aufsicht über die Tätigkeit der Legaten durch die weltliche Obrigkeit; vgl. WOLF, *Gesandtschaftswesen* (wie Anm. 6), S. 37, 92 u. 220; zur Überprüfung, Registrierung und Einschränkung der Legatenvollmachten und ebenso zur Überwachung ihrer Ausübung zum Schutz der Gallikanischen Freiheiten im Frankreich des 16. Jahrhunderts vgl. auch B. BARBICHE und S. DE DAINVILLE-BARBICHE: *Les légats a latere en France et leurs facultés au XVI^e et XVII^e siècles*, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 23 (1985), S. 93–165, hier S. 121–132.

die Grenzen ihrer Wirksamkeit. Politisch unanständig und daher erfolgreicher war hingegen Peraudis offenbar originelle Idee, hinsichtlich der Kreuzzugs-idee bedeutungsträchtige Reliquien mit erläuternden Legendendruckern zu verschenken¹³¹). Eine immer wichtigere Rolle spielte schließlich die Mobilisierung des Laienpublikums, das durch die zunehmend flächendeckend organisierte Verteilung von immer umfangreicheren Ablassgeschenken in das Kreuzzugs- und zugleich seelsorgerische Programm eingebunden wurde. Hier war und blieb die Kommunikation mündlich und zweisprachig organisiert; neben der persönlichen Predigt des Legaten, für die ein Übersetzer aus seinem Gefolge sowie angesichts des großen Andrangs häufig weitere »Verstärker« engagiert waren¹³²), spielte die perfekt organisierte und inszenierte Verkündigung des Jubiläums die wohl wichtigste Rolle für die Vergegenwärtigung Roms und der päpstlichen Botschaft bei den Gläubigen im Lande.

Gerade angesichts der gelehrten Kritik und des politischen Widerstands, auf den die Tätigkeit des Legaten im Reich stoßen konnte, war sein äußeres Auftreten, das Zeremoniell, ein wichtiger Garant für den Erfolg. Als sichtbarer Ausdruck unsichtbarer Kräfte und Beziehungen in einer symbolischen Realität war es in besonderem Maße geeignet, die Menschen zu berühren, zu bewegen, zu erregen, sie zu überzeugen. Durch seine Entfaltung und Instrumentalisierung für die Vermittlung der päpstlichen Botschaft konnte der Legat eine breite Öffentlichkeit erreichen und sie als Zuschauer oder Mitspieler mobilisieren, Propaganda betreiben¹³³).

131) Vgl. RAUTENBERG, Peraudi (wie Anm. 94), S. 190ff., und DIES., Überlieferung und Druck (wie Anm. 94), S. 181–189.

132) Zeitgenössische Berichte über eine lateinische Predigt, die Peraudi unter freiem Himmel in Lübeck am 23. April 1503 hielt, erwähnen, daß die Rede des Legaten durch dessen Diakon, den gelehrten Juristen und Mainzer Domherrn Burggraf Hartmann von Kirchberg, übersetzt und durch mehrere Prediger an verschiedenen Stellen wiederholt wurde, weil die Stimme einer einzigen Person nicht für die große Menschenmenge ausreichte. Dennoch sei die beabsichtigte Wirkung nicht ausgeblieben: Viele Zuhörer seien von der Macht der Rede des greisen, fast 70jährigen Legaten so ergriffen gewesen, daß sie in derselben Stunde zu sterben wünschten, in der sicheren Hoffnung, durch die zugesicherte Vergebung ihrer Sünden sogleich in den Himmel zu gelangen; vgl. SCHNEIDER, Wirksamkeit (wie Anm. 80), S. 82, und RÖPCKE, Geld und Gewissen (wie Anm. 122), S. 53. Zur Stellung des Hartmann von Kirchberg in Peraudis Gefolge und zur Übersetzertätigkeit vgl. auch VOGTHERR, Peraudi (wie Anm. 122), S. 167f. Zum Problem der Sprachkenntnisse der Legaten, von denen nur einige wenige durch lange Aufenthalte in bestimmten Ländern nördlich der Alpen volkssprachliche Kenntnisse vorweisen konnten, vgl. WOLFF, Päpstliche Legaten (wie Anm. 40), S. 32; speziell zum Dolmetscherwesen im diplomatischen Verkehr des Mittelalters vgl. die Bemerkungen und Literaturhinweise von HELMRATH, Kommunikation (wie Anm. 126), S. 135f.

133) Bezeichnenderweise richtete sich die reformatorische Polemik gegen das Papsttum in erster Linie gegen die sinnliche Inszenierung des päpstlichen Machtanspruchs. Luther stieß sich an der höfischen Selbstdarstellung des Papstes und seiner Kurie durch Bauten, Kleidung und Speisen, der er die schlichte Lebensführung Christi und das Ideal der apostolischen Armut entgegensetzte. Seine Kritik an der katholischen Gottesdienst- und Meßpraxis richtete sich im Gewand der Luxuskritik gegen die glaubensdidaktischen, psychologischen und propagandistischen Effekte, die durch das Zeremoniell ausgelöst bzw. bezweckt wurden. Gegen die Verführungskraft des Zeremoniells setzte er den Primat des Wortes, dessen spiritueller Cha-

An der Kurie richtete sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit erstmals gezielt auf die zeremonielle Dimension des Legatenwesens, die zuvor nur am Rande Gegenstand schriftlicher Regelungen oder Reflexionen gewesen war¹³⁴). Durch seine schriftliche Kodifikation wurde das verborgene, zuvor nur wenigen Spezialisten in seinem ganzen Umfang verständliche und beherrschte Regelwerk tradierter Formen zeremonieller Kommunikation einsichtiger, leichter zu vermitteln, aber auch kontrollierbarer gemacht¹³⁵). Im Zusammenhang mit der Revision der päpstlichen Zeremonienbücher, die die seit dem Ende der avignonesischen Zeit eingetretenen Änderungen in Liturgie und einzelnen Ämtern berücksichtigte, wurde die zeremonielle Praxis der Legaten, die zuvor hauptsächlich durch mündliche Unterweisung oder persönliche Anschauung vermittelt worden war, in Form von Erfahrungsberichten, Denkschriften oder Instruktionen aufgezeichnet, unter den Legaten weitergegeben und von den päpstlichen Zeremonienmeistern gesammelt und kodifiziert¹³⁶). Zum Leitbild wurde der erfolgreiche Diplomat Johannes

rakter es über alle Formen zeichenvermittelter sinnlicher Erkenntnis erhob; vgl. J. J. BERNS, Luthers Papstkritik als Zeremonialkritik. Zur Bedeutung des päpstlichen Zeremoniells für das fürstliche Hofzeremoniell der Frühen Neuzeit, in: Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von J. J. BERNS und T. RAHN (Frühe Neuzeit 25), Tübingen 1995, S. 157–173, bes. S. 161–163 u. 165–168.

134) Im *Ordo Romanus XIV*, der das avignonessische Palastzeremoniell beschreibt und – abgesehen von Glossen, Zusätzen und längeren Einschüben aus »römischer« Zeit – erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch das neue Zeremonialhandbuch des Agostino Patrizi und Johannes Burckard abgelöst wurde, findet sich lediglich ein kurzer Abschnitt über die Ernennung von Kardinallegaten und Nuntien aus dem späten 13. Jahrhundert; vgl. B. SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 40), Tübingen 1973, S. 82; zu den verschiedenen Fassungen und Redaktionsstufen des *Ordo Romanus XIV* und Datierung vgl. ebd. S. 62–65. Parallel zu den Vorschriften für die Kardinalskreationen wird die Ernennung der Legaten im Konsistorium, deren Abreise und Rückkehr an die Kurie geregelt; vgl. die Edition der Mabillon-Version bei MITGNE, PL 78, Sp. 1121–1274, hier Sp. 1270–1274.

135) Gründe und Umstände für die konsequente Verschriftlichung von zuvor nur mündlich weitergegebenem Erfahrungswissen aus politischer und diplomatischer Praxis und deren Bedeutung für die kuriale Repräsentation sollen in einer eigenen Untersuchung durch die Verf. noch weiter ausgeleuchtet werden.

136) Diese Texte hat Franz Wasner nach drei Textsammlungen der Vatikanischen Bibliothek und einer Sammelhandschrift aus dem päpstlichen Zeremonialarchiv ediert. Die Handschriften gehen auf den päpstlichen Zeremonienmeister Johannes Burckard zurück, der eine Reihe von Texten seiner Vorgänger im Zeremonialamt, u. a. von Agostino Patrizi, zusammengestellt hat; vgl. WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 323. Diese Sammlung steht damit in Parallele zur Kritik, Ergänzung und Überarbeitung der älteren zeremoniellen Texte, die aufgrund neuer zeremonieller Erfahrungen und v. a. des neuen Selbstverständnisses des Papsttums nach seiner Rückkehr nach Rom in der ersten Hälfte des Jahrhunderts notwendig geworden und ihren Abschluß der völligen Neukodifikation durch Agostino Patrizi und Johannes Burckard im »*Ceremoniale Romanum*« von 1488 gefunden haben; vgl. SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher (wie Anm. 134), S. 135–138; die Edition von M. DYKMANS, *L'œuvre de Patrizi Piccolomini ou le cérémonial papal de la première Renaissance*, 2 Bde. (Studi et testi 293–294), Città del Vaticano 1980–82, hier I, S. 27*–31* und A.-G. MARTIMORT, *Les »ordines«, les ordinaires et les cérémoniaux* (Typologie des sources du moyen âge occidental 56), Turnhout 1991, S. 104f.

Carvajal, der sich eines ausgezeichneten Rufes als frommer und tugendhafter Kirchenmann erfreute. Seine *ceremoniae et publica gesta* wurden erstmals schriftlich fixiert und von seinen Nachfolgern stets als verpflichtende Vorbilder empfunden¹³⁷. Dies galt in erster Linie den religiösen und moralischen Aspekten des Verhaltens. Der Legat solle sich fromm und eifrig beim Gottesdienst zeigen, ferner dafür sorgen, daß er in seiner Legationsprovinz nicht den Anschein von Habgier erwecke und auch seine Familiaren entsprechend instruieren¹³⁸. Erste theoretische Reflexionen über Ursprung und Funktion des Zeremoniells finden sich 1483 bei dem päpstlichen Zeremonienmeister Agostino Patrizi¹³⁹, der durch seine Teilnahme an der Gesandtschaftsreise zum Regensburger Christentag 1471 als Sekretär des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini bereits eigene Erfahrungen gewonnen hatte¹⁴⁰. Patrizi schreibt, niemand solle glauben, daß Zeremonien willkürlich erfunden worden seien¹⁴¹. Jede Zeremonie sei entweder durch schriftliches Gesetz oder doch wohl überlegt eingeführt worden. Denn Zeremonien seien nichts anderes als Ehre, die Gott gezollt werde, oder den Menschen wegen Gott¹⁴². Dies erklärt er weiter: Der Papst werde ja nur geehrt, weil er die Macht anstelle von Gott und Christus ausübe, und die Kardinäle, weil sie anstelle der Apostel Christi eingesetzt seien. Daher, so fährt er fort, seien die Zeremonien mit größter Sorgfalt zu beachten, da sie dazu anleiteten,

137) Der Kardinallegat Francesco Todeschini-Piccolomini schreibt beispielsweise: *Cuius vestigia, quantum pro viribus potui, imitari conatus sum*; WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 327, Nr. 1. Zu Carvajal vgl. oben Anm. 79.

138) WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 328, Nr. 2 u. S. 329, Nr. 10.

139) Der Text ist bezeichnet als *Ceremonie Legati de Latere MCCCCLXXXIII*; Edition bei WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 330–335.

140) Patrizi hat in seiner Schrift ›De legatione Germanica‹ detailliert über diese Gesandtschaftsreise berichtet; vgl. K. VOIGT, Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland. Von Francesco Petrarca zu Andrea de' Franceschi (1333–1492), Stuttgart 1973, S. 160–171, und WOLFF, Päpstliche Legaten (wie Anm. 40), S. 26 mit Anm. 4. Vom Bericht existieren nur ältere Teildrucke, die bei VOIGT, Italienische Berichte (wie Anm. 140), S. 242 verzeichnet sind; Helmut Wolff, dem ich für die Überlassung seines Textes herzlich danke, hat eine Neuedition des Textteils über die Vorgänge auf dem Regensburger Reichstag besorgt: RTA, Bd. 22, 1. Hälfte, hg. von H. WOLFF, Göttingen 1997 (im Druck). Zu Patrizi und seinem literarischen Werk vgl. DYKMANS (Hg.), L'œuvre de Patrizi I (wie Anm. 136), S. 1^o–31^o.

141) *Nec putat aliquis ceremonias esse voluntarias ad placitum inventas*; WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 330. In ähnlicher Weise äußerte sich Patrizi dann 1488 in der Vorrede zum ›Ceremoniale Romanum‹ über die Funktion von Ritus und Zeremoniell, deren Entstehung er bereits im Alten Testament vorgebildet sah: Im Pentateuch sei bereits viel über die Einrichtung von heiligen Riten berichtet worden, da Gott durch Moses dafür gesorgt habe, daß mit *statutis congruis ceremoniis* die *divina maiestas* durch die Menschen verehrt werde. Daher sollten in allen Bereichen, im göttlichen wie im menschlichen, die Zierde und Ordnung (*decus et ordo*) aufmerksam beachtet werden, damit alles ohne Tumult, ruhig und mit Würde ablaufe (*utque sine tumultu, quiete, tranquille cum gravitate et dignitate omnia peragantur*); DYKMANS (Hg.); L'œuvre de Patrizi I (wie Anm. 136), S. 6.

142) *Cerimonia enim nihil aliud est quam honor deditus Deo aut hominibus propter Deum*; WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 330.

Gott und den Menschen Ehre zu erweisen, ferner die Stellung der Herren schmückten, die Ungebildeten belehrten, die Vermessenen zähmten und deutlich machten, was an Höflichkeit, Ehre und Anstand angebracht sei¹⁴³).

Zu diesem Zweck wird in den Traktaten versucht, sämtliche Elemente des Legatenzeremoniells zusammenzutragen. Dazu gehören Anlegen und Tragen der päpstlichen Kleidung und Insignien beim Verlassen der Stadt Rom, Verhalten auf der Reise und beim Betreten der Legationsprovinz, Recht auf feierlichen Empfang durch den Klerus mit Prozession sowie Fragen von Rangordnung und Präzedenz bei Begegnungen mit weltlichen und kirchlichen Würdenträgern, wo jeweils die schwierige Balance von Höflichkeitsbezeugung und Prestigewahrung immer wieder neu auszuloten war¹⁴⁴). Ferner werden die liturgischen Aktivitäten des Legaten behandelt sowie Formeln für Gebete, Benediktionen, Verkündung von Ablässen zusammengestellt¹⁴⁵). Regelungsbedürftig waren auch die Kleidung des Legaten und seiner Familiaren, Gastmähler und Tafelsitten¹⁴⁶). In einigen Denkschriften finden sich Hinweise zur Kanzleiorganisation, Vorschriften über die Höhe und Erhebung von Gebühren, die in die Mahnung münden, durch Professionalität und Ehrlichkeit des Personals jeglichen Verdacht der Habgier zu vermeiden¹⁴⁷). In allen Texten werden die konkreten Anweisungen und Vorschriften durch allgemeine Maßregeln hinsichtlich des persönlichen Habitus des Legaten ergänzt. Danach zeichnete sich der ideale Legat durch sein Vermögen aus, seine zeremonielle Praxis erfolgreich über den schmalen Grat von größter Milde und Wahrung der eigenen Dignität zu steuern. Dazu gehörten Freundlichkeit und Güte, Zugänglichkeit für jedermann, Höflichkeit, strikte Abstinenz von Geschenken außer Speisen und Wein sowie von weltlicher Unterhaltung, der ohne Verletzung der Gastgeber in möglichst diskreter Weise aus dem Weg zu gehen war¹⁴⁸). Denn die Akzeptanz einer Legation hing neben ihren organisatorischen und politischen Bedingungen auch von der persönlichen Qualifikation des Legaten und seiner Helfer und Diener ab, deren Integrität, Sachkenntnis, politische und sprachliche Gewandtheit, Anpassungsfähigkeit und Durchhaltevermögen bisweilen auf eine harte Probe gestellt wurden.

Zum Schluß seien noch einige kurze Bemerkungen zu den Möglichkeiten angebracht, den Erfolg von päpstlichen Legationen zu beurteilen: Er läßt sich wohl kaum allein an ihrem Niederschlag in der zeitgenössischen Chronistik, den Einschätzungen der individuellen Beobachter messen. Zur Kontrolle sind unbedingt noch ganz andere Zweige der mittelalterlichen Überlieferung heranzuziehen, die Aufschluß über die Rezeption der schrift-

143) ... *que ad honorem deo et hominibus impendendum observantes inducunt, statum dominorum adornant, rudes instruunt, presumptuosos compescunt et quicquid civilitatis, honoris et honestatis est, indicant*; WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 330.

144) Vgl. WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 310–313.

145) Vgl. WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 314f.

146) Vgl. WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 315f.

147) Vgl. WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 316–322.

148) Vgl. WASNER, Texts (wie Anm. 7), S. 322 u. S. 329.

lichen Dokumente geben, die von den Legaten publiziert und in Umlauf gesetzt worden sind. Nur mit Kenntnis ihrer Überlieferungsdichte und -streuung sowie ihrer Rezeption in der kopialen Überlieferung, in Chroniken, Dokumentationen und vergleichbaren Textsorten erhält man Aufschluß über Reichweite und Wirksamkeit der päpstlichen Propaganda.

Und dennoch: Trotz allen Vertrauens auf die Schrift bei der Organisation und Sicherung von Kreuzzug und Reform sind die zeremoniellen Aspekte der Legation nicht zu unterschätzen; sie werden bei zunehmender Verschriftlichung aller Bereiche menschlicher Lebenspraxis, in deren Kontext auch die Kodifizierung des Legatenzeremoniells zu sehen ist, offensichtlich sogar immer wichtiger. Denn es sind die *ceremoniae et publica gesta* der Legaten, die sich tief in das Bewußtsein und die Erinnerung der Zeitgenossen eingegraben haben. Indikator für die wachsende Bedeutung dieser »zeremonialen Kommunikation« in der Frühen Neuzeit ist bereits das Interesse, mit dem die Chronisten der Konzilien von Konstanz und Basel oder der Türkenreichstage wie Enea Silvio Piccolomini oder Agostino Patrizi die Sinnfälligkeit des Zeremoniells derartiger Versammlungen, ihrer Solemnität und ihres äußeren Prunks herausstellten¹⁴⁹⁾. Die Aufzeichnung von zeremoniellen Erfahrungen durch die Mitarbeiter und Weggefährten der Legaten stehen damit in Parallele zu den gleichzeitig entstandenen und von Friedrich Hermann Schubert beschriebenen humanistischen Reichstagsdeskriptionen durch humanistische litterati, die als Räte, Sekretäre, Herolde oder *poetae laureati* in einem mehr oder weniger engen Klientelverhältnis zum Kaiser standen und mit ihren Arbeiten das Ansehen von Kaiser und Reich zu stützen und zu vermehren hatten¹⁵⁰⁾. Die Rezeption derartiger deskriptiv-statistischer Dokumente in der zeitgenössischen Gegenwartschronistik und in historiographischen Sammlungen, wie sie etwa die Chroniken des Andreas von Regensburg, Eberhard Windecke, Konrad Stolle, Hartung Kammermeister repräsentieren¹⁵¹⁾, zeigt, daß die sowohl vom Kaiserhof wie von der Kurie entfaltete zeremonielle Propaganda tatsächlich die beabsichtigte Breitenwirkung und Popularisierung erreicht hat.

149) Vgl. F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966, bes. S. 113 u. S. 125f.

150) Vgl. SCHUBERT, Reichstage (wie Anm. 149), S. 99f. u. S. 174–189; weiter: K. SCHOTTENLOHER, Kaiserliche Herolde des 16. Jahrhunderts als öffentliche Berichterstatter, in: Historisches Jahrbuch 49 (1929), S. 460–471, und R. AULINGER, Das Bild des Reichstags im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18), Göttingen 1980.

151) Zu diesem Typus journalistisch orientierter Gegenwartschronistik vgl. B. STUDDT, Neue Zeitungen und politische Propaganda. Die »Speyerer Chronik« als Spiegel des Nachrichtenwesens im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 143 (1995), S. 145–219.